

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Justiz

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts

#### A. Problem und Ziel

Das geltende Namensrecht in der Bundesrepublik Deutschland ist – gerade im internationalen Vergleich – sehr restriktiv und wird aufgrund der vielfältigen Lebenswirklichkeit der Gegenwart den Bedürfnissen von Familien nicht mehr gerecht.

So regelt die gegenwärtige Fassung des § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), dass die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen sollen. Bestimmen sie keinen Ehenamen, so führen sie ihre vorehelichen Namen fort. Zum Ehenamen kann nur der Geburtsname oder der aktuell geführte Name eines Ehegatten bestimmt werden. Derjenige Partner, dessen Name nicht zum Ehenamen bestimmt worden ist, kann diesen zwar als Begleitnamen vor oder nach dem Ehenamen führen; die Möglichkeit, dass die Ehegatten einen Doppelnamen aus ihrer beider Namen bestimmen, besteht jedoch nicht.

Bei der Geburt eines Kindes muss, sofern Mutter und Vater keinen Ehenamen führen, entschieden werden, welchen Geburtsnamen das Kind trägt (§ 1617 Absatz 1 BGB). Auch hier kann kein Doppelname als Geburtsname bestimmt werden.

Lassen sich Eltern scheiden, ist das Kind weiterhin an den Ehenamen gebunden, der kraft Gesetzes sein Geburtsname geworden ist. Auch ein Kind, das infolge der Eheschließung eines Elternteils mit einem Stiefelternteil im Wege der Einbenennung einen neuen Geburtsnamen erhalten hat, kann diesen nach Scheitern der Ehe nicht wieder ablegen. In beiden Fällen können zwar die geschiedenen Eltern ihren Namen neu bestimmen, nicht aber das Kind, das dann gegebenenfalls anders heißt als der Elternteil, bei dem es lebt. Betroffene Kinder können derzeit nur im Wege der Namensänderung nach öffentlichem Recht eine Namensänderung bewirken, welche jedoch nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von den Verwaltungsbehörden bewilligt wird.

Auch fehlt es bei rein nationalen Sachverhalten an einer Möglichkeit, den Familiennamen in einer geschlechtsangepassten Form zu führen oder eine auf das Geschlecht hinweisende Endung abzulegen, wie es der Tradition unter anderem in Ländern des slawischen Sprachraums entspricht.

Im Bereich der Erwachsenenadoption besteht bisher der Zwang, den Namen der annehmenden Person anzunehmen. Dieser Zwang steht im Widerspruch zu dem häufig bestehenden berechtigten Anliegen der angenommenen erwachsenen Personen, die mit ihrem bisherigen Namen bestehende Verbundenheit auch nach der Adoption nach außen deutlich zu machen, und ist vor dem Hintergrund sich ändernder gesellschaftlicher Vorstellungen und der Liberalisierung des Namensrechts nicht mehr erforderlich.

Der Entwurf wird zugleich genutzt, um das internationale Namensrecht maßvoll zu liberalisieren.

Damit trägt der Entwurf zur Erreichung von Ziel 10 „Ungleichheiten in und zwischen Ländern verringern“ der Ziele für nachhaltige Entwicklung bei und entspricht dem Versprechen der Agenda 2030, „niemanden zurückzulassen“.

## **B. Lösung**

Der Entwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- Die namensrechtlichen Möglichkeiten bei der Geburtsnamens- und Ehenamensbestimmung werden durch die Möglichkeit der Bildung von Doppelnamen für Kinder und Ehegatten sowie durch die Zulassung von geschlechtsangepassten Formen des Familiennamens erweitert.
- Für die sogenannten Scheidungshalbwaisen (minderjährige Kinder aus geschiedener Ehe, die den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen erhalten haben und nun bei einem Elternteil leben, der den Ehenamen abgelegt und seinen Geburtsnamen wieder angenommen hat) wird die Namensänderung erleichtert und für einbenannte Stiefkinder die Rückbenennung ermöglicht, wenn der Grund für die Einbenennung entfällt.
- Der Zwang zur Namensänderung nach einer Erwachsenenadoption wird aufgehoben.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen nicht an.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch nachträgliche Namensbestimmungen und Namensänderungen, die durch die Übergangsregelungen ermöglicht werden, einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von bis zu 3 250 000 Stunden und 4 300 000 Euro.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Umstellungsaufwand in derzeit noch nicht bezifferbarer Höhe wird den Ländern dadurch entstehen, dass bei den weitgehend digitalisierten Standesämtern technische Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Durch die vorgesehenen Übergangsregelungen, die nachträgliche Namensbestimmungen und Namensänderungen ermöglichen, entsteht den Ländern zudem einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt 32 470 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand verringert sich um rund 414 000 Euro.

### **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten entstehen nicht.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1354 und 1355 werden durch die folgenden §§ 1354 bis § 1355 ersetzt:

#### „§ 1354

#### Ehename

(1) Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.

(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen:

1. den Geburtsnamen (Absatz 6) eines Ehegatten,
2. den zur Zeit der Erklärung geführten Namen eines Ehegatten oder
3. einen aus den Namen (Nummer 1 oder 2) beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 können die Ehegatten bestimmen, dass die für den Doppelnamen herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden werden.

(3) Besteht der Name, der nach Absatz 2 allein oder als einer der Namen eines Doppelnamens zum Ehenamen bestimmt werden soll, aus mehreren Namen, so gilt zusätzlich:

1. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 können anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Ehenamen bestimmt werden,
2. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 darf nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden.

(4) Die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.

(5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich beglaubigt werden muss,

1. seinen Geburtsnamen (Absatz 6) wieder annehmen,
2. den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder
3. dem Ehenamen einen Begleitnamen (§ 1354a) voranstellen oder anfügen; § 1354a gilt entsprechend.

(6) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zur Zeit der Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 einzutragen ist.

#### § 1354a

##### Begleitname

(1) Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen einen Begleitnamen voranstellen oder anfügen. Begleitname kann sein:

1. der Geburtsname des Ehegatten oder
2. der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name des Ehegatten.

Besteht der Name des Ehegatten, der Begleitname werden soll, aus mehreren Namen, kann nur einer dieser Namen Begleitname sein. Der Ehegatte kann bestimmen, dass der Ehename und der Begleitname durch einen Bindestrich verbunden werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht.

(3) Wird die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 nicht gemeinsam mit der Bestimmung des Ehenamens abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.

(4) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Der Widerruf muss öffentlich beglaubigt werden. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 nicht zulässig.

#### § 1355

##### Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens

(1) Jeder Ehegatte kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass er den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form führt, wenn dies seiner Herkunft oder der Tradition derjenigen Sprache entspricht, aus der der Name stammt. Der Ehegatte kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt auch bestimmen, dass eine auf ein Geschlecht hinweisende Endung des Ehenamens wegfällt.

(2) Wird eine Erklärung nach Absatz 1 nicht gemeinsam mit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.“

2. § 1617 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen zum Geburtsnamen des Kindes:

1. den Namen, den ein Elternteil zur Zeit der Erklärung führt, oder
2. einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 können die Eltern bestimmen, dass die für den Doppelnamen herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden werden.

(2) Besteht der Name eines Elternteils, der nach Absatz 1 allein oder als einer der Namen eines Doppelnamens zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden soll, aus mehreren Namen, so gilt zusätzlich:

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 können anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 darf nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden.

(3) Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Absätze 1 bis 3 gelten“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der von den Eltern oder einem Elternteil bestimmte Geburtsname gilt auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder.“

3. § 1617a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Besteht der Name des Elternteils, dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht, aus mehreren Namen, so kann dieser Elternteil dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt anstelle des nach Absatz 1 erhaltenen gesamten Namens nur einen oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, erteilen. Dieser Elternteil kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt auch den Namen des anderen Elternteils oder einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen erteilen. § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend. Die Erteilung des Namens bedarf, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, der Einwilligung

des Kindes und in den Fällen des Satzes 2 auch der Einwilligung des anderen Elternteils. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

4. § 1617b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 1617 Absatz 1 bis 3 und 6 sowie § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 1617a Absatz 2 Satz 1, 4 bis 6 gilt entsprechend.“

bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für den Antrag des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend.“

5. § 1617c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ und die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „oder den Lebenspartnerschaftsnamen“ und die Wörter „oder der Lebenspartner“ gestrichen.

6. Nach § 1617c werden die folgenden §§ 1617d bis 1617f eingefügt:

„§ 1617d

Name nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils

(1) In den Fällen des § 1354 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 kann derjenige Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht und der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen wieder angenommenen Namen dem Kind als Geburtsnamen erteilen.

(2) Im Fall der Scheidung der Eltern bedarf die Erteilung des Geburtsnamens nach Absatz 1 der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Erteilung des Geburtsnamens

auch seiner Einwilligung. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

- (3) Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.

### § 1617e

#### Einbenennung, Rückbenennung

(1) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen als Geburtsnamen erteilen (Einbenennung):

1. ihren Ehenamen oder
2. einen aus dem Ehenamen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen gebildeten Doppelnamen.

§ 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Einbenennung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem einbenennenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Einbenennung zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Einbenennung auch seiner Einwilligung.

(3) Wird die Ehe zwischen dem Elternteil und seinem Ehegatten, der nicht Elternteil des Kindes ist, aufgelöst oder scheidet das Kind aus dem gemeinsamen Haushalt aus, so können die Einbenennung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt rückgängig machen (Rückbenennung):

1. jeder Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, sowie
2. das Kind selbst, sobald es volljährig ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § 1617c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.

### § 1617f

#### Geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens

(1) Der Geburtsname des minderjährigen Kindes kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinem Geschlecht angepasst werden, wenn dies der Herkunft der Familie oder der Tradition derjenigen Sprache entspricht, aus der der Name stammt. Durch Erklärung gegenüber dem Standesamt kann auch bestimmt werden, dass eine auf ein Geschlecht hinweisende Endung des Geburtsnamens wegfällt.



(2) Die Erklärungen nach Absatz 1 können abgeben:

1. im Fall des § 1616 die Eltern,
2. im Fall des § 1617a Absatz 1 der alleinsorgeberechtigte Elternteil,
3. in den in den Nummern 1 und 2 nicht genannten Fällen die nach den §§ 1617 und 1617a Absatz 2 sowie den §§ 1617b bis 1617e zur Namensbestimmung und Namensänderung befugten Personen; im Fall des § 1617b Absatz 2 mit Ausnahme des in dieser Vorschrift genannten Mannes.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 bedarf die Anpassung oder der Wegfall der Endung des Geburtsnamens der Einwilligung des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat; § 1617c Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist im Fall des Satzes 1 Nummer 3 nach der Vorschrift, die auf die Namensbestimmung oder Namensänderung anzuwenden ist, eine Einwilligung des anderen Elternteils oder des Kindes erforderlich, so gilt dies auch für die Anpassung oder den Wegfall der Endung des Geburtsnamens nach Absatz 1.

(3) Das Kind selbst kann, sobald es volljährig ist, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Endung des Geburtsnamens wegfällt.

(4) Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden, wenn sie nicht gemeinsam mit einer Erklärung über die Bestimmung des Geburtsnamens abgegeben werden.“

7. § 1618 wird aufgehoben.
8. § 1618a wird § 1618.
9. § 1757 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 1617a Absatz 2 Satz 1, 4 bis 6 gilt entsprechend, wobei die Erklärungen vor dem Ausspruch der Annahme gegenüber dem Familiengericht zu erfolgen haben.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3 und 6“ ersetzt.
  - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 1617f gilt entsprechend.“
10. § 1765 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen geworden, so hat das Familiengericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten mit der Aufhebung anzuordnen, dass die Ehegatten als Ehenamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.“

11. § 1767 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) § 1757 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. der Angenommene den Familiennamen des Annehmenden nach Absatz 1 nicht erhält, wenn er der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme gegenüber dem Familiengericht widerspricht,
2. bei der Namensbestimmung nach Absatz 2 zusätzlich die Möglichkeit besteht, aus dem bisherigen Familiennamen des Angenommenen und dem Familiennamen des oder beider Annehmenden einen Doppelnamen zu bilden; § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

§ 1757 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.

(4) Zur Annahme eines Verheirateten als Kind ist die Einwilligung seines Ehegatten erforderlich. Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Angenommenen nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt.

(5) Die Erklärungen nach den Absätzen 3 und 4 müssen öffentlich beglaubigt werden.“

## Artikel 2

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Familiennamen“ durch das Wort „Namen“ ersetzt.
2. Artikel 48 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 48

Namenswahl“.

- b) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen wählen, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in ein Personenstandsregister eingetragen ist, wenn die Person bei der Eintragung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hatte oder wenn sie diesem Mitgliedstaat angehört, ungeachtet des Artikels 5 Absatz 1. Die Namenswahl ist unzulässig, sofern sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist.“

3. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

#### Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts

(1) Ehegatten, die am 1. Januar 2025 bereits einen Ehenamen führen, können ihren Ehenamen bis einschließlich 31. Dezember 2026 durch Wahl eines aus ihrer beider Namen gebildeten Doppelnamens neu bestimmen.

(2) Der Geburtsname minderjähriger Kinder von Eltern ohne Ehenamen kann bis einschließlich 31. Dezember 2026 durch Wahl eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens neu bestimmt werden. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so bedarf die Neubestimmung seines Geburtsnamens seiner Einwilligung. Für die Einwilligung gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(3) § 1617 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für nach dem 31. Dezember 2024 geborene Kinder mit der Maßgabe, dass für sie auch ein Doppelname bestimmt werden kann, der aus dem Namen des vorgeborenen Kindes der Eltern und dem Namen desjenigen Elternteils gebildet wird, dessen Name nicht zum Geburtsnamen des vorgeborenen Kindes bestimmt wurde.

(4) Eine vor dem 1. Januar 2025 gemäß § 1767 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angenommene Person kann bis einschließlich 31. Dezember 2026 den vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen zum Geburtsnamen bestimmen oder aus dem vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen und dem Familiennamen der annehmenden Person einen Doppelnamen zum Geburtsnamen bestimmen. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden.“

## Artikel 3

### Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede der folgenden Erklärungen kann auch von Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden:

1. Erklärung, durch die Ehegatten nach der Eheschließung einen Ehenamen bestimmen,
  2. Erklärung, durch die ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen dem Ehenamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,
  3. Erklärung, durch die ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte
    - a) seinen Geburtsnamen wieder annimmt,
    - b) den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annimmt oder
    - c) dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellt oder anfügt oder diese Erklärung widerruft,
  4. Erklärung, durch die Ehegatten nach der Eheschließung ihren künftig zu führenden Namen gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wählen,
  5. Erklärung, durch die ein Ehegatte nach der Bestimmung des Ehenamens seinen Ehenamen seinem Geschlecht anpasst oder bestimmt, dass eine auf ein Geschlecht hinweisende Endung des Ehenamens wegfällt,
  6. Erklärung, durch die ein Ehegatte sich der Erstreckung der Änderung des Geburtsnamens des Kindes auf den Ehenamen anschließt.“
2. § 42 wird aufgehoben.
3. § 45 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Jede der folgenden Erklärungen kann auch von Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden:
1. Erklärung, durch die Eltern nach der Beurkundung der Geburt den Geburtsnamen des Kindes bestimmen,
  2. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, dem Kind nur einen oder einige der Namen, aus denen der Name dieses Elternteils besteht, den Namen des anderen Elternteils oder einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen erteilt,
  3. Erklärung, durch die ein Kind sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließt,
  4. Erklärung, durch die ein Kind beantragt, den von seiner Mutter zur Zeit seiner Geburt geführten Namen als Geburtsnamen zu erhalten, wenn es den Namen eines Mannes führt, von dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass er nicht der Vater des Kindes ist,
  5. Erklärung, durch die ein Mann den Antrag nach Nummer 4 stellt, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
  6. Erklärung, durch die ein Kind sich der Änderung des Namens der Eltern oder eines Elternteils anschließt,

7. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, dem Kind seinen nach Scheidung der Eltern oder Tod des anderen Elternteils wieder angenommenen Namen erteilt,
8. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, das Kind einbenennen,
9. Erklärung, durch die ein Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, das Kind rückbenennt,
10. Erklärung, durch die Eltern nach der Beurkundung der Geburt oder ein Elternteil oder der Ehegatte eines Elternteils nach einer Erklärung gemäß Nummer 2, 7, 8 oder 9 den Geburtsnamen des Kindes dem Geschlecht des Kindes anpassen oder bestimmen, dass eine auf ein Geschlecht hinweisende Endung des Geburtsnamens wegfällt,
11. Erklärung, durch die das minderjährige Kind nach einem Antrag gemäß Nummer 4 eine Erklärung nach Nummer 10 abgibt,
12. Erklärung, durch die das Kind selbst, sobald es volljährig ist, eine Erklärung nach Nummer 9 oder 10 abgibt.

Satz 1 gilt auch für die etwa erforderliche Einwilligung eines Elternteils oder des Kindes oder Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer der in Satz 1 genannten Erklärungen.“

## Artikel 4

### Folgeänderungen

(1) In § 94 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1355 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 1354 Absatz 1 bis 3“ und die Angabe „§ 1355 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1354a Absatz 1“ ersetzt.

(2) § 9 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird aufgehoben.
2. Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

## Artikel 5

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Rechtliche Ausgangssituation**

##### **1. Namensrecht in Deutschland**

Derzeit ist das Namensrecht in der Bundesrepublik Deutschland – gerade im internationalen Vergleich – sehr restriktiv und wird den Bedürfnissen von Familien nicht mehr gerecht.

###### **a) Gemeinsamer Familienname in der Kernfamilie**

Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Da sie nur einen ihrer beiden Namen als Familiennamen bestimmen können, ist ihre Wahl eingeschränkt und einer der beiden Ehegatten kann seinen Familiennamen nicht an die nächste Generation weitergeben.

###### **b) Familiendoppelnamen**

In Abweichung von dem grundsätzlichen Verbot von Doppelnamen wird in Einzelfällen in widersprüchlicher Weise die Bildung und in der Folge auch die Weitergabe eines Doppelnamens zugelassen:

###### **aa) Ehedoppelnamen**

Heiraten zwei Personen, so können sie keinen aus ihrer beiden Familiennamen gebildeten Doppelnamen als Ehenamen führen. Nach § 1355 Absatz 2 BGB kann nur der Geburtsname oder der aktuell geführte Name eines Ehegatten zum Ehenamen bestimmt werden. Lediglich derjenige Partner, dessen Geburtsname oder aktuell geführter Name nicht als Ehefrau bestimmt worden ist, kann diesen nach § 1355 Absatz 4 BGB als Begleitnamen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen und so einen sogenannten unechten Doppelnamen führen.

Führt jedoch eine Person nach einer Eheauflösung den früheren Ehenamen mit Begleitnamen – also den unechten Doppelnamen – weiter, und geht sie eine neue Ehe ein, kann dieser geführte Name zum echten Ehedoppelnamen der neuen Ehe gewählt werden.

###### **bb) Geburtsdoppelnamen**

Bei der Geburt eines Kindes von Eltern ohne gemeinsamen Ehenamen bestimmen die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern den Geburtsnamen des Kindes (§ 1617 Absatz 1 BGB). Auch hier kann als Geburtsname des Kindes kein Doppelname aus den Familiennamen der Eltern bestimmt werden.

Etwas anders stellt sich die Situation bei einem Kind dar, dessen – nicht gemeinsam sorgeberechtigte – Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen. Hier erhält das Kind nach § 1617a Absatz 1 BGB mit Blick auf die Namensgleichheit zwischen alleinsorgeberechtigtem Elternteil und Kind, zum Beispiel bei alleinigem Sorgerecht der Mutter den (kompletten) Namen der Mutter als Geburtsnamen. Führt die Mutter aus einer früheren Ehe einen Ehenamen mit Begleitnamen (sogenannter unechter Doppelname), erhält das Kind diesen Doppelnamen, der noch dazu bei ihm zum sogenannten echten Doppelnamen wird. Im Fall

einer Adoption hingegen erhält das Kind nach § 1757 BGB als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden; ein eventuell noch geführter Begleitname geht in dieser Konstellation nicht auf den Angenommenen über.

Einen weiteren Sonderfall stellt die Einbenennung dar. Im Rahmen der sogenannten additiven Einbenennung nach § 1618 Satz 2 BGB können der sorgeberechtigte Elternteil und sein Ehegatte ihren Ehenamen dem Geburtsnamen des Kindes als Begleitnamen hinzufügen. Wird dieser Name später zum Ehenamen des (volljährigen) Kindes gewählt, erstarkt der Geburtsname plus Begleitname zum echten Ehedoppelnamen. In bestimmten Konstellationen können auf diese Weise sogar Mehrfachnamen entstehen, so beispielsweise, wenn der Einzubenennende bereits einen echten Doppelnamen führt. Nach § 1618 Satz 2 Halbsatz 2 BGB entfällt lediglich ein zuvor nach Halbsatz 1 vorangestellter oder angefügter Ehename.

c) Geschlechtsangepasste Familiennamen

Es besteht derzeit bei Anwendung deutschen Namensrechts keine Möglichkeit, die vor allem in slawischen Sprachen üblichen weiblichen Abwandlungen von Namen in Personenstandsregister eintragen zu lassen. Weder bei der Bestimmung des Ehenamens noch bei der Bestimmung des Geburtsnamens ist es nach derzeitigem Recht möglich, den Namen gemäß der Tradition und Herkunft der Familie in geschlechtsangepasster Form zu führen. Das führt zu dem Ergebnis, dass sich betroffene Personen derzeit mit einer Namensendung in den Pass eintragen und ansprechen lassen müssen, die nicht mit dem Geschlecht übereinstimmt, dem die Person angehört.

d) Regelungslücken bei Scheidungshalbwaisen und bei Rückbenennung

Nach einer Scheidung der Eltern kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, gemäß § 1355 Absatz 5 Satz 2 BGB den Ehenamen wieder ablegen. Für das Kind, das den Ehenamen gemäß § 1616 BGB ebenfalls als Geburtsnamen führt, besteht indes keine familienrechtliche Namensänderungsmöglichkeit. In dieser praktisch häufig vorkommenden Konstellation steht den Beteiligten keine familienrechtliche Änderungsmöglichkeit zur Verfügung, die sie durch einfache Erklärung beim Standesamt vornehmen könnten. Sie sind vielmehr auf das aufwändigere Verfahren der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) angewiesen. Nach heutigem Stand der Verwaltungsrechtsprechung ist die Herstellung der Namenseinheit zwischen Mutter und minderjährigem Kind dann möglich, wenn die Namensänderung für das „Wohl des Kindes erforderlich“ ist.

Ähnliche Probleme können in Stieffamilien entstehen, wenn ein Kind nach § 1618 BGB im Wege der Einbenennung den Namen seines Stiefelternteils erhielt. Scheitert die neue Ehe, so kann der Ehegatte den durch Heirat erworbenen Ehenamen wieder ablegen. Das Kind trägt aber weiter den Namen des Stiefelternteils, es hat demnach einen anderen Namen als seine beiden rechtlichen Elternteile. Erneut besteht nur der Weg über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung (vergleiche Nummer 41 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)).

e) Name bei Erwachsenenadoption

Nach aktueller Rechtslage erhält die angenommene Person bei der Erwachsenenadoption den Namen der annehmenden Person. § 1757 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB gilt bei der Erwachsenenadoption entsprechend, so dass nur, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen und es zum Wohl der angenommenen Person erforderlich ist, der Name der angenommenen Person vorangestellt oder angefügt werden kann. Die Beibehaltung des bisherigen Namens oder die Wahl eines (echten) Doppelnamens ist nach gegenwärtiger Rechtslage nicht möglich.

## 2. Ausländisches Namensrecht

### a) Doppelnamen

In vielen Ländern sind Doppelnamen üblich, sei es aufgrund sehr liberaler namensrechtlicher Regeln, sei es aufgrund ihrer Tradition, die Familienzugehörigkeit von Kindern in der Weise zu dokumentieren, dass in einem Doppelnamen beide Abstammungslinien abgebildet werden (vergleiche Lettmaier, Notwendigkeit einer Reform des (Familien-)Namensrechts? - Rechtsvergleichende Betrachtungen -, FamRZ 2020, S. 1 ff., 3 - 5).

Vor allem im anglo-amerikanischen Rechtskreis gilt weitreichende Namenswahlfreiheit. Sowohl für den Ehenamen als auch für den Namen des Kindes eines verheirateten oder unverheirateten Paares ist damit ohne weiteres die Wahl eines aus den Einzelnamen gebildeten Doppelnamens möglich.

Auch das Namensrecht der skandinavischen Länder ist liberal und lässt vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten zu, insbesondere auch Doppelnamen beim Ehenamen und beim Kindesnamen (vergleiche den Überblick bei Ring/Olsen-Ring, Einführung in das skandinavische Recht, 2. Aufl., § 15, Rz. 492 - 504).

Im romanischen Rechtskreis (hierzu zählen Frankreich, Belgien, Luxemburg, Italien, Portugal, Spanien und die lateinamerikanischen Länder) gibt es keinen gemeinsamen Ehenamen, Ehegatten behalten nach der Eheschließung ihre vorehelichen Namen. Allerdings kann der Name des Ehegatten im gesellschaftlichen Leben gebraucht werden (vergleiche Lettmaier, a.a.O., S. 4). Frankreich hat dieses Gewohnheitsrecht kodifiziert, nach Artikel 225-1 Code civil kann sogar ein aus dem eigenen Namen und dem Gebrauchsnamen („nom d'usage“) gebildeter Doppelname geführt werden.

Gemäß der spanischen Rechtstradition erhält ein Kind, dessen Abstammung von beiden Elternteilen feststeht, zwingend einen Doppelnamen, der sich aus dem jeweils ersten Familiennamen seiner Eltern zusammensetzt. Diese namensrechtliche Regelung ist auch in den lateinamerikanischen Ländern vorzufinden. Lediglich in Argentinien erhält das Kind nur den ersten Namen eines Elternteils, auf Antrag kann aber der erste Name des anderen Elternteils hinzugefügt werden (Artikel 64 Absatz 1 Código Civil y Comercial).

Frankreich, Luxemburg und Belgien räumen dagegen per Gesetz lediglich die Möglichkeit ein, für das Kind einen aus beiden Elternamen gebildeten Doppelnamen zu bestimmen (Artikel 311-21 Absatz 1 Satz 1 Code civil [Frankreich]; Artikel 57 Absatz 3 Code civil [Luxemburg], Artikel 335 § 1 Code civil [Belgien]). Darüber hinaus kann ein Elternteil nach französischem Recht seinen Namen als Gebrauchsnamen dem Namen seines minderjährigen Kindes hinzufügen (Artikel 311-24-2 Absatz 3 Code civil). Italien lässt zumindest richterrechtlich bei Einverständnis des Vaters die Hinzufügung des Mutternamens zu (vergleiche Lettmaier, a.a.O., S. 4). Nach portugiesischem Recht erhält das Kind die jeweiligen Nachnamen der Mutter und des Vaters oder eines Elternteils (Artikel 1875 Absatz 1 Código Civil), wobei nach den allgemeinen Grundsätzen der Namensbildung in Portugal insgesamt bis zu vier Nachnamen zulässig sind (<https://irn.justica.gov.pt/Servicos/Cidadao/Nascimento/Composicao-do-nome>).

Außerhalb des anglo-amerikanischen und des romanischen Rechtskreises sind beispielhaft das österreichische und das griechische Namensrecht zu nennen.

In Österreich ist das Namensrecht im Jahre 2013 umfassend reformiert worden. Ehegatten können als Ehenamen nun auch einen aus beiden vorehelichen Namen gebildeten, maximal zweigliedrigen Doppelnamen wählen (§ 93 Absatz 2 Satz 3 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs – ABGB). Für ein gemeinsames Kind können Eltern, die keinen gemein-



samen Namen tragen, einen Doppelnamen aus den Familiennamen beider Elternteile bestimmen, wobei aber höchstens zwei Teile dieser Namen verwendet werden dürfen (§ 155 Absatz 2 Satz 3 ABGB).

In Griechenland können die Ehegatten widerruflich vereinbaren, dass jeder von ihnen seinem Familiennamen den Familiennamen des anderen beifügen kann (Artikel 1388 Absatz 3 Astikos Kodikas = Zivilgesetzbuch, nachfolgend abgekürzt: ZGB). Zudem erlaubt Artikel 1388 Absatz 2 ZGB, dass jeder Ehegatte in gesellschaftlichen Beziehungen im Einvernehmen mit dem anderen Ehegatten den Familiennamen des anderen Ehegatten verwendet oder seinem eigenen Familiennamen beifügt. Für Kinder können die Eltern als Nachnamen auch eine Kombination ihrer Familiennamen bestimmen, die aber nicht mehr als zwei Familiennamen enthalten darf (Artikel 1505 Absatz 2 ZGB für eheliche Kinder, Artikel 1506 Absatz 3 Satz 2 ZGB für nichteheliche Kinder). Diese namensrechtliche Folge ist unabhängig von einer Namenswahl durch die Eltern bei Kindern vorgesehen, die einer durch notariellen Vertrag begründeten nichtehelichen Lebensgemeinschaft entstammen. Geben die Eltern keine Namensklärung im Lebensgemeinschaftsvertrag oder später in notarieller Urkunde ab, tragen die Kinder automatisch einen aus den Familiennamen der Eltern zusammengesetzten Familiennamen (Artikel 10 G 4356/2015).

Ob Doppelnamen mit einem Bindestrich zu versehen sind, wird unterschiedlich geregelt. Österreich und Griechenland schreiben dies gesetzlich vor, in den Ländern mit weitreichender Namenswahlfreiheit ist auch die Schreibweise freigestellt. Im romanischen Rechtskreis ist die Bildung von Doppelnamen ohne Bindestrich üblich.

#### b) Geschlechtsangepasste Familiennamen

Insbesondere der slawische Sprachraum kennt besondere Formen des Familiennamens für weibliche Namensträger, indem spezifische Endungen hinzugefügt werden (zum Beispiel –ová nach tschechischem Recht). Auch die griechische Namenstradition sieht eine Abwandlung des Namens vor, etwa von „Kolidis“ (Nominativ/Ehemann) zu „Kolidi“ (Genitiv/Ehefrau). Das österreichische Recht lässt eine Geschlechtsanpassung des Familiennamens in § 93a Absatz 3 ABGB zu, soweit dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht, aus der der Name stammt.

#### c) Änderung des Kindesnamens nach Scheidung der Eltern

Länder, die wie Großbritannien und die USA sehr liberale namensrechtliche Regeln haben, lassen für den Fall, dass der sorgeberechtigte Elternteil, bei dem das Kind lebt, nach Scheidung den zuvor geführten Ehenamen ablegt, zu, dass auch der Familiennamen des Kindes geändert wird, um eine Namensgleichheit mit diesem Elternteil weiter zu gewährleisten. Ebenso wird eine Namensneuwahl zugestanden, wenn die Ehe, in die das Kind als Stiefkind einbenannt worden ist, scheitert und das Kind deshalb namensmäßig nicht mehr mit dieser Familie verbunden sein möchte.

Für die sogenannten Scheidungshalbwaisen hat Österreich in § 157 Absatz 2 in Verbindung mit § 93a Absatz 2 ABGB ausdrücklich geregelt, dass bei Änderung des Familiennamens des sorgeberechtigten Elternteils nach Scheidung für das Kind eine Angleichung an den neu geführten Namen vorgenommen werden kann.

#### d) Name bei Erwachsenenadoption

In Ländern mit sehr liberalen namensrechtlichen Regelungen wie den USA und Großbritannien kann der Name (auch) im Zusammenhang mit der Adoption geändert werden. In den USA kann dabei im Rahmen der Adoption sowohl der Name der adoptierenden Person als auch ein anderer Name gewählt werden. In Großbritannien, wo der Name bereits unabhängig von einer (Erwachsenen-)Adoption weitgehend frei gewählt werden kann, kann der Name nach den allgemeinen Möglichkeiten angepasst werden.

In Frankreich können Volljährige nur im Rahmen einer schwachen Adoption („adoption simple“) angenommen werden. Das Gesetz sieht vor, dass der Name der adoptierenden Person dem Namen der adoptierten Person hinzugefügt wird, wenn die adoptierte Person zustimmt (Artikel 363 Absatz 1 Code civil).

Erwachsene Personen, die in Italien adoptiert werden, haben den Namen der adoptierenden Person vor ihren eigenen Namen zu setzen (Artikel 299 Absatz 1 Codice Civile).

Das österreichische Recht sieht in § 157 Absatz 2 Satz 2 ABGB vor, dass der Name der angenommenen Person nach der Adoption neu bestimmt werden kann. Eine automatische Namensänderung erfolgt indes nicht.

Für die Schweiz normiert Artikel 267a Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB), dass sich der Name des Kindes grundsätzlich aus den Bestimmungen, die auf Grund der Wirkungen des neu entstandenen Kindschaftsverhältnisses gelten, ergibt. Bei volljährigen angenommenen Personen kann die zuständige Behörde die Weiterführung des bisherigen Namens bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen (Artikel 267a Absatz 3 ZGB).

## **II. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit der Überarbeitung des Namensrechts soll eine Liberalisierung der Namenswahl und eine Erleichterung der familienrechtlichen Namensänderungen erreicht werden. Dabei sollen bestehende Regelungslücken geschlossen werden. Darüber hinaus soll das Namensrecht an die Entwicklung in anderen europäischen Staaten angepasst und so die Namenswahl insbesondere für die zunehmende Anzahl gemischtnationaler Familien erleichtert werden.

Die Notwendigkeit der Regelungen ergibt sich aus der derzeit für viele Familien unbefriedigenden rechtlichen Ausgangssituation. Gesetzgeberischen Handlungsbedarf hat bereits eine Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten aus Justiz, Forschung und Verwaltung festgestellt, die im Jahr 2018 von dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingesetzt worden war und im Frühjahr 2020 Eckpunkte zur Reform des Namensrechts vorgelegt hat. Zusammenfassend wird in den Eckpunkten eine grundlegende Reform des Namensrechts vorgeschlagen, mit der die derzeit unterschiedlichen namensrechtlichen Regelungen bereinigt und in einem Gesetz – mit Bündelung der Zuständigkeiten bei den Standesämtern – zusammengefasst werden. Inhaltlich sollen gemäß den Expertinnen und Experten die Wahlmöglichkeiten erweitert und Namensänderungen erleichtert werden. Insbesondere soll die Wahl echter Doppelnamen ermöglicht und der Vielfalt individueller Lebensläufe von Familien besser Rechnung getragen werden, etwa in Fällen, in denen ein Kind den Namen des Stiefelternteils im Wege der Einbenennung erhalten hat und diese Ehe scheitert. Darüber hinaus befürworteten die Expertinnen und Experten überwiegend eine anlasslose Namensänderung alle zehn Jahre sowie in diesen Fällen die freie Namenswahl, also den Wegfall sämtlicher Einschränkungen bei der Auswahl des Namens. Für eine derart weitreichende Liberalisierung der namensrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten ist allerdings kein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis erkennbar. Auch wäre die von den Expertinnen und Experten im Eckpunktepapier vorgeschlagene Umstrukturierung des Namensrechts insbesondere im Hinblick auf die verfahrensrechtlichen Aspekte nicht kurzfristig realisierbar. Die Lösung der oben unter I.1. des Allgemeinen Teils der Begründung beschriebenen konkreten Defizite und Probleme des deutschen Namensrechts, die auch die Arbeitsgruppe in ihren Eckpunkten angesprochen hat, drängt jedoch, so dass ein hierauf konzentriertes Vorgehen geboten erscheint.

Im Bereich der Namensgebung bei der Erwachsenenadoption sollen die Möglichkeiten zur Namenswahl ausgeweitet und an die Liberalisierung des Namensrechts angepasst werden.

Der Zwang zur Annahme des Namens der annehmenden Person bei der Erwachsenenadoption wird seit geraumer Zeit innerhalb des juristischen Diskurses kritisch gesehen. Mit Beschluss vom 13. Mai 2020 hat der Bundesgerichtshof dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob der Zwang, den Namen der annehmenden Person anzunehmen, mit dem Persönlichkeitsrecht der angenommenen Person nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist.

Diese Änderungen werden begleitet von einer maßvollen Liberalisierung des internationalen Namensrechts, ohne aber die bisherige Hauptanknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Namensträgers aufzugeben.

### **III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

#### **a) Familiendoppelnamen**

Die beabsichtigten Regelungen schaffen eine weitere Möglichkeit bei der Auswahl des Familiennamens, indem erstmals die Wahl eines einheitlichen Doppelnamens für Ehegatten sowie für gemeinsame Kinder geschaffen wird. Das Namensrecht wird damit dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach einer solchen Wahlmöglichkeit gerecht. Ehegatten können erstmals gleichberechtigt beide bisherigen Familiennamen zum Ehenamen (der kraft Gesetzes zum Geburtsnamen gemeinsamer Kinder wird) bestimmen und müssen sich nicht mehr für einen Namen entscheiden. Eltern, die keinen Ehenamen führen, können ihren Kindern einen aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzten Doppelnamen erteilen und damit die Zugehörigkeit des Kindes zu beiden Elternteilen auch nach außen dokumentieren.

#### **b) Geschlechtsangepasste Familiennamen**

Die beabsichtigten Regelungen schaffen die Möglichkeit, den Ehe- oder Geburtsnamen gemäß der Herkunft der Familie oder der Tradition der Sprache, aus der der Name stammt, in einer geschlechtsangepassten Form zu führen oder eine solche Endung wegfallen zu lassen. Das hat den Vorteil, dass die betroffenen Personen ihren Namen dann auch in der traditionell üblichen geschlechtsangepassten Abwandlung in die Personenstandsregister eintragen lassen können.

#### **c) Scheidungshalbwaisen**

Die Regelungen zur Namensführung für Kinder geschiedener Eltern oder verwitweter Elternteile werden im bürgerlichen Recht erweitert. Lassen sich verheiratete Eltern scheiden, soll jeder Elternteil weiterhin gemäß § 1354 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 oder 2 BGB-E den Ehenamen ablegen und einen zuvor geführten Namen wieder annehmen können. Das Kind soll dieser Namensänderung nach den beabsichtigten Regeln künftig folgen können, um eine Namensungleichheit zu beseitigen, die zwischen dem Kind und demjenigen Elternteil entstehen kann, der das Kind ausschließlich oder überwiegend betreut und in dessen Haushalt es lebt. Betroffene Kinder können ihren Namen derzeit nur nach § 3 NamÄndG im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung anpassen. Da es sich bei der Namenswahl eines Elternteils nach Auflösung der Ehe um einen familienrechtlichen Anlass für die Namensänderung handelt, ist jedoch eine Regelung im bürgerlich-rechtlichen Namensrecht sachgerecht.

#### **d) Rückbenennung**

Es wird die Möglichkeit einer Rückbenennung nach Einbenennung geschaffen. Kinder, die namensrechtlich im Wege der Einbenennung in die Stieffamilie integriert worden sind, sollen nach der beabsichtigten Regelung nicht über das Bestehen der Stiefeehe oder das tat-

sächliche Zusammenleben mit der Stieffamilie hinaus an den Einbenennungsamen gebunden sein. Vorteil der Regelung zur Rückbenennung ist, dass die betroffenen Kinder nicht mehr auf den Verwaltungsrechtsweg angewiesen sind, sondern durch Erklärung gegenüber dem Standesamt eine Namensänderung bewirken können. Damit entfällt die Hürde, dass ein wichtiger Grund – hier das Kindeswohl – eine Namensänderung erforderlich machen muss. Auch soll die Rückbenennung nicht nur minderjährigen Kindern offenstehen; nur diese konnten sich bisher im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung auf das Kindeswohl als wichtigen Grund berufen. Die Rückbenennung soll auch noch nach Eintritt der Volljährigkeit möglich sein, um es auch volljährigen Stiefkindern zu ermöglichen, sich von dem Namen des Stiefelternteils wieder zu lösen.

e) Erwachsenenadoption

Die beabsichtigten Regelungen erweitern und modifizieren die Möglichkeiten der Namensführung für als Volljährige angenommene Personen. Diesen wird ermöglicht, ihren bisherigen Namen beizubehalten oder einen Doppelnamen aus diesem und dem Namen der annehmenden Person zu bilden.

f) Änderung von Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 EGBGB

Die beabsichtigte redaktionelle Änderung ist durch die in der Rechtsprechung zuletzt gewählte Auslegung veranlasst, wonach nur solche Rechtsordnungen wählbar seien, die einen familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung vorsehen. Der Vorschrift liegt der weite kollisionsrechtliche Namensbegriff zugrunde, um die verschiedenen Erscheinungsformen des Namens in den unterschiedlichen Rechtsordnungen erfassen zu können. Damit wird klargestellt, dass die Rechtswahl nach Absatz 3 für den Namen des Kindes nicht beschränkt ist auf Rechtsordnungen, die eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung zwingend vorschreiben.

g) Änderung von Artikel 48 EGBGB

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 48 EGBGB dient der weiteren Vereinfachung der Wahl eines in einem anderen Mitgliedstaat der EU eingetragenen Namens nach deutschem Namensrecht. Nach der Rechtsprechung des EuGH folgt aus Artikel 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diejenigen Namen „anzuerkennen“, die in Bezug auf Unionsbürgerinnen und –bürger in amtliche Register anderer Mitgliedstaaten eingetragen sind. Zwar ist es grundsätzlich zulässig, die Betroffenen auf die öffentlich-rechtliche Namensänderung zu verweisen, um dieses Ziel zu erreichen. In Fällen, in denen es eine enge Verbindung zwischen dem eintragenden Mitgliedstaat und dem Namensträger gibt, ist es aber vertretbar, künftig auf die nach geltendem Recht erforderliche Prüfung zu verzichten, ob der Name in diesem Mitgliedstaat "erworben", also der Mitgliedstaat sein Namensrecht (einschließlich des Kollisionsrechts) richtig angewendet hat. Wenn die betroffene Person die Staatsangehörigkeit des eintragenden Staates besitzt oder dort bei Eintragung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, genügt künftig die Eintragung im Register des anderen Mitgliedstaats der EU, ohne dass der Namenswerb überprüft wird.

#### **IV. Alternativen**

Keine.

## **V. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt für die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Für die Änderungen des Personenstandsgesetzes (PStG) folgt sie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG.

## **VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VII. Gesetzesfolgen**

Der Entwurf wird das bürgerlich-rechtliche Namensrecht liberalisieren und durch die Erweiterung der Namenswahlmöglichkeiten und der Namensänderungsmöglichkeiten zu einer vermehrten Anzahl an Erklärungen zur Namensbestimmung vor den Standesämtern führen.

Die Erweiterung der Möglichkeiten zur Namensänderung aus familiärem Anlass, insbesondere für sogenannte Scheidungshalbwaisen und einbenannte Kinder, wird voraussichtlich zu einem erhöhten Aufkommen an Namensänderungen führen. Eine erhöhte Anzahl an Namensbestimmungen vor den Standesämtern ist auch aufgrund der Übergangsvorschriften zu erwarten, die die Wahl eines Doppelnamens für eine gewisse Zeit auch nachträglich ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass vor allem Familien, die sich einen einheitlichen Doppelnamen als gemeinsamen Familiennamen wünschen, von dieser Vorschrift Gebrauch machen werden und ihre bereits bestimmten Namen nachträglich ändern lassen.

Durch die Erweiterung der Möglichkeiten um die Wahl eines Doppelnamens bei der Bestimmung des Geburtsnamens und des Ehenamens ist zudem mit einer vermehrten Anzahl von Bestimmungen eines Doppelnamens, insbesondere für Kinder, zu rechnen. Doppelnamen – schon als Geburtsname – werden sich in der Gesellschaft etablieren und nach einem gewissen Zeitablauf voraussichtlich keine Ausnahme mehr darstellen.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Mit der Einführung echter Familiendoppelnamen für Ehegatten und Kinder werden die Namenswahlmöglichkeiten für Familien auch im internationalen Vergleich auf einen zeitgemäßen Stand gebracht. Die Fälle der sogenannten Scheidungshalbwaisen und der Rückbenennung einbenannter Kinder, insbesondere nach einem Scheitern der Einbenennungsbeziehung, die bislang nur behelfsmäßig durch eine aufwändige öffentlich-rechtliche Namensänderung nach dem NamÄndG gelöst werden konnten, werden in einfach zu bewirkende familienrechtliche Namensänderungsmöglichkeiten überführt. Beide Maßnahmen tragen zur Vereinfachung für den Gesetzesanwender bei.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf das Namensrecht liberalisiert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Sustainable Development Goal 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 5.1 „alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt zu beenden“ und in Zielvorgabe 5.c „eine solide Politik

und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu beschließen und zu verstärken“. Außerdem leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 10.3 „Chancengleichheit zu gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse zu reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht“.

Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, denn durch die erweiterten Möglichkeiten der Namenswahl und der Namensänderung, insbesondere durch die Möglichkeit der Wahl eines gemeinsamen Doppelnamens, wird die Gleichstellung der Geschlechter auf der Ebene von Ehe und Familie gestärkt. Die Möglichkeit der Wahl einer geschlechtsangepassten Form des Ehenamens leistet außerdem – mit Blick auf die identitätsstiftende Funktion des Namens – einen Beitrag zur Selbstbestimmung und Inklusion von Menschen, die Kulturkreisen angehören, in denen Familiennamen nach dem Geschlecht abgewandelt werden und die diesen Teil ihres kulturellen Erbes fortführen wollen.

Damit folgt der Entwurf dem Prinzip „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen nicht an.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Reform des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand. Insbesondere werden keine Informationspflichten neu eingeführt. Durch die vorgesehenen Übergangsregelungen entsteht den Bürgerinnen und Bürgern einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von bis zu 3 240 000 Stunden und 4 280 000 Euro.

#### **aa) Jährlicher Erfüllungsaufwand**

##### **(1) Ehedoppelnamen**

Die Einführung sogenannter echter Doppelnamen für Ehegatten führt zu keinem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand. Zwar kann mit einer Zunahme von Erklärungen zur Bestimmung des Doppelnamens gerechnet werden, weil eine zusätzliche inhaltliche Möglichkeit der Namenswahl geschaffen wird. Die Erklärung erfolgt aber weiterhin weit überwiegend im Rahmen der Eheschließung und stellt daher für die Bürgerinnen und Bürger keinen zusätzlichen Aufwand dar. Die Anzahl derjenigen Paare, die einen Ehenamen erst nach der Eheschließung bestimmen, wird sich durch die bloße Erweiterung der inhaltlichen Möglichkeiten nicht erhöhen.

##### **(2) Geburtsdoppelnamen**

Auch die Erweiterung der Wahlmöglichkeiten bei der Bestimmung des Geburtsnamens auf sogenannte echte Doppelnamen schafft keinen zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger. Es handelt sich lediglich um eine inhaltliche Ergänzung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bei der Namensbestimmung. Die Anzahl der Geburtsnamensbestimmungen dürfte sich aufgrund der Erhöhung der Ehenamensbestimmungen eher verringern (siehe unten, Erfüllungsaufwand der Verwaltung / Länder). Da aber

weiterhin der Vorname des Kindes nach dessen Geburt zu bestimmen ist, führt dies nicht zu einer Reduzierung des Aufwands für die Bürgerinnen und Bürger.

### (3) Geschlechtsangepasste Familiennamen

Durch die Einführung der Möglichkeit einer der Sprachtradition oder der Herkunft des Namens entsprechenden geschlechtsangepassten Form des Familiennamens entsteht kein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger. Die Erklärung über das Führen einer geschlechtsangepassten Form des Ehe- oder Geburtsnamens wird in aller Regel gemeinsam mit der Erklärung über die Bestimmung des Ehe- oder Geburtsnamens erfolgen und erzeugt daher keinen zusätzlichen Aufwand. Die wenigen Einzelfälle, in denen eine solche Erklärung unabhängig von einer anderen Erklärung über die Namensbestimmung abgegeben wird, sind zahlenmäßig so gering, dass sie vernachlässigt werden können.

### (4) Scheidungshalbwaisen und Rückbenennung

Die Überführung der bislang durch ein Verfahren der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem NamÄndG gelösten Fälle der Scheidungshalbwaisen in die Möglichkeit einer familienrechtlichen Namensänderung führt zu einer deutlichen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger. Dasselbe gilt für die Einführung der Möglichkeit der Rückbenennung minderjähriger einbenannter Kinder.

Je Fall ist künftig die Erstellung einer Erklärung mit mittlerem Zeitaufwand (5 Minuten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 60) anzusetzen. Die Erklärung über die Namensänderung beziehungsweise Rückbenennung muss beim Standesamt abgegeben werden (15 Minuten Wegezeiten; 1,10 Euro Sachkosten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 64). Bei diesem Besuch kann in der Regel auch die öffentliche Beglaubigung erfolgen (Zeitaufwand von etwa 30 Minuten).

Diesem Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger steht gegenüber, dass sie kein Verwaltungsverfahren nach dem NamÄndG mehr durchführen müssen, um die gewünschte Namensänderung zu bewirken. Allein der Umstand, dass für diese Verfahren ein Antrag gestellt und begründet werden muss, führt derzeit zu einem beträchtlich höheren Zeitaufwand als bei einer bloßen Namenserklärung aufgrund eines familienrechtlichen Tatbestands. Hinzu kommt die im Durchschnitt deutlich längere Dauer der Verfahren nach dem NamÄndG. Der Umstand, dass einige der nach künftiger Rechtslage berechtigten Personen ihren Wunsch nach einer Namensänderung eventuell zurückgestellt hätten, wenn die Rechtslage unverändert geblieben wäre, ist in diesem Zusammenhang irrelevant, da gerade dies ein Beleg für die aufgrund der Rechtsänderung eingetretene Entlastung wäre.

Insgesamt entsteht den Bürgerinnen und Bürgern daher kein jährlicher Erfüllungsaufwand.

### (5) Erwachsenenadoption

Die Erklärungen zur Nichtannahme des Namens der annehmenden Person oder zur Führung eines Doppelnamens kann im Rahmen des bereits stattfindenden Verfahrens erfolgen. Zusätzlicher Aufwand entsteht insoweit nicht.

## **bb) Einmaliger Erfüllungsaufwand**

Einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt bis zu 3 240 000 Stunden und 4 280 000 Euro entsteht den Personen, die von der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] EGBGB-E Gebrauch machen.

(1) Ehedoppelnamen

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von aufgerundet circa 3 070 000 Stunden und 4 050 000 Euro für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die von der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] Absatz 1 EGBGB-E Gebrauch machen.

Die Fallzahlen hierfür können nur geschätzt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass von den insgesamt rund 36 800 000 verheirateten Personen in Deutschland (Jahr 2021: 36 836 000; Destatis, Mikrozensus 2021, abrufbar unter [https://www-genesis.destatis.de/genesis/online#a structure](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online#a%20structure)) nur ein geringer Anteil von maximal 10 Prozent bereit sein wird, Kosten und Mühen auf sich zu nehmen, um den bisherigen Ehenamen neu zu bestimmen oder nachträglich aufgrund der neu geschaffenen Möglichkeit zur Wahl eines Familiendoppelnamens einen Ehenamen zu bestimmen.

Die Bereitschaft hierfür dürfte vor allem bei Familien mit minderjährigen Kindern vorliegen, da diesen durch den einheitlichen Doppelnamen erstmals eine namensrechtliche Verbundenheit der Kinder zu beiden Elternteilen ermöglicht wird. Im Jahr 2021 lebten in Deutschland 5 795 000 Familien verheirateter Eltern mit minderjährigen Kindern (Destatis, Ergebnisse Mikrozensus 2021, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-5-familien.html>). Wurde bereits ein gemeinsamer Ehe Name bestimmt, wie im Jahr 2016 in 79,8 Prozent der Familien (Studie der Gesellschaft für deutsche Sprache – GfDS – von 2018, abrufbar unter [https://gfds.de/wp-content/uploads/2021/05/Familiennamen-bei-der-Heirat-Zahlen\\_korrigiert.pdf](https://gfds.de/wp-content/uploads/2021/05/Familiennamen-bei-der-Heirat-Zahlen_korrigiert.pdf)) und mithin rund 4 600 000 Familien, ist davon auszugehen, dass bei einem Großteil dieser Ehepaare zum Zeitpunkt der Entscheidung der Wunsch nach einer Namensgleichheit innerhalb der Familie überwogen hat, weshalb ein Ehegatte seinen Namen aufgegeben hat oder nur noch als Begleitnamen führt. Das Ziel der Namenseinheit wurde durch die Wahl des Ehenamens erreicht und derjenige Ehepartner, dessen Name nicht Ehe Name geworden ist, dürfte sich zwischenzeitlich an den neuen Namen gewöhnt haben und sich mit diesem, privat wie beruflich, identifizieren. Es besteht somit bei einem überwiegenden Anteil der Familien kein Bedürfnis für eine nachträgliche Änderung des Ehenamens. Anders ist die Ausgangslage bei denjenigen Familien, in denen die verheirateten Eltern keinen Ehenamen gewählt haben. Hier ist aber davon auszugehen, dass nur in einem Bruchteil der Fälle der Grund für die Entscheidung, keinen Ehenamen zu bestimmen, darin lag, dass kein echter Doppelname gewählt werden konnte. Nur diese Ehepaare werden aber jetzt diese Wahl nachträglich treffen und einen Doppelnamen zum Ehenamen bestimmen. Bei den anderen Ehepaaren dürften die damals geltenden Gründe gegen die Bestimmung eines Ehenamens fortbestehen und durch die inhaltliche Erweiterung der Wahlmöglichkeiten nicht berührt werden.

In Familien mit hinkender Namensführung aufgrund eines im Ausland erworbenen Doppelnamens ist mit einer erhöhten Bereitschaft zur Namensänderung zu rechnen. In Deutschland leben derzeit rund 500 000 (Destatis, Schätzung auf Basis des Mikrozensus 2021) gemischtnationale Familien, wovon aber maximal 50 Prozent (grobe Schätzung mangels statistischer Daten), mithin nicht mehr als 250 000 Familien von einer hinkenden Namensführung betroffen sein dürften.

Es ist insgesamt mit einem Anteil von geschätzten maximal 10 Prozent der 36 800 000 verheirateten Personen und damit mit 3 680 000 Fällen einer nachträglichen Ehedoppelnamensbestimmung aufgrund der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] Absatz 1 EGBGB-E zu rechnen. Je Fall ist die Erstellung einer Erklärung mit mittlerem Zeitaufwand (5 Minuten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 60) anzusetzen. Diese Erklärung muss beim Standesamt abgegeben werden (15 Minuten Wegezeiten; 1,10 Euro Sachkosten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 64). Bei diesem Besuch kann in der Regel auch die öffentliche Beglaubigung erfolgen (Zeitaufwand von etwa 30 Minuten).



Insgesamt entsteht somit voraussichtlich einmaliger Aufwand von circa 3 066 666 Stunden (3 680 000 x (5 + 15 + 30) Minuten) und 4 048 000 Euro Sachkosten.

## (2) Geburtsdoppelnamen

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von geschätzt etwa 170 000 Stunden und 230 000 Euro für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die von der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] Absatz 2 und 3 EGBGB-E Gebrauch machen.

Mangels Erfahrungen kann die Anzahl der nachträglichen Doppelnamensbestimmung in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten lediglich geschätzt werden. Betroffen sind nur minderjährige Kinder von Eltern, die keinen Ehenamen führen, da nur in diesen Fällen ein Geburtsname bestimmt wird und die Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] Absatz 2 und 3 EGBGB-E greift. Im Jahr 2021 lebten in Deutschland 5 795 000 Familien verheirateter Eltern mit minderjährigen Kindern (Destatis, Endergebnisse Mikrozensus 2021, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-5-familien.html>), von denen geschätzte 79,8 Prozent einen Ehenamen führen (Studie der GfS von 2018 mit Zahlen für das Jahr 2016, abrufbar unter [https://gfds.de/wp-content/uploads/2021/05/Familiennamen-bei-der-Heirat-Zahlen\\_korrigiert.pdf](https://gfds.de/wp-content/uploads/2021/05/Familiennamen-bei-der-Heirat-Zahlen_korrigiert.pdf)). Es bleiben somit nur die übrigen 20,2 Prozent der Familien und damit etwa 1 170 000 Familien, in denen die Eltern den Geburtsnamen nach der Übergangsvorschrift neu bestimmen könnten. Bei einer durchschnittlichen Anzahl minderjähriger Kinder pro Ehepaar von 1,77 (Ergebnisse aus dem Mikrozensus) sind das 2 070 000 Kinder.

Es ist davon auszugehen, dass maximal 10 Prozent der berechtigten Eltern von einer nachträglichen Doppelnamensbestimmung Gebrauch machen werden. Damit ergäben sich in den zwei Jahren der Geltung der Übergangsvorschrift 207 000 nachträgliche Geburtsdoppelnamensbestimmungen. Je Fall ist die Erstellung einer Erklärung mit mittlerem Zeitaufwand (5 Minuten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 60) anzusetzen. Diese Erklärung muss beim Standesamt abgegeben werden (15 Minuten Wegezeiten; 1,10 Euro Sachkosten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 64). Bei diesem Besuch kann in der Regel auch die öffentliche Beglaubigung erfolgen (Zeitaufwand von etwa 30 Minuten).

Insgesamt entsteht somit voraussichtlich einmaliger Aufwand von gerundet 170 000 Stunden (207 000 x (5 + 15 + 30) Minuten) und 230 000 Euro.

## (3) Erwachsenenadoption

Für Bürgerinnen und Bürger, die von der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] Absatz 4 EGBGB-E Gebrauch machen, entsteht sehr geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand von voraussichtlich 830 Stunden und 1 100 Euro.

Das Statistische Bundesamt geht von etwa 4 000 erwachsenen adoptierten Personen jährlich aus. Von diesen dürfte aber nur ein geringer Teil an einer Namensänderung zurück zum ursprünglichen Familiennamen interessiert sein, da die Erwachsenenadoption in Kenntnis der namensrechtlichen Folgen bewusst durchgeführt wurde und mitunter auch die Kosten und Mühen der Änderung gescheut werden. Zudem nimmt die Bereitschaft zu einer Namensänderung mit zunehmendem Alter ab, weil sich betroffene Person mit ihrem Namen beruflich und privat nun schon seit einigen Jahren identifizieren. Es ist daher mit nicht mehr als 1 000 Fällen zu rechnen.

Je Fall ist die Erstellung einer Erklärung mit mittlerem Zeitaufwand (5 Minuten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 60) anzusetzen. Diese Erklärung muss beim Standesamt abgegeben werden (15 Minuten Wegezeiten; 1,10 Euro Sachkosten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands,

S. 64). Bei diesem Besuch kann in der Regel auch die öffentliche Beglaubigung erfolgen (Zeitaufwand von etwa 30 Minuten).

Insgesamt entsteht somit voraussichtlich einmaliger Aufwand von circa 830 Stunden (1 000 x (5 + 15 + 30) Minuten) und 1 100 Euro.

## **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch die Reform des Namensrechts kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder bestehende abgeschafft.

## **c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

### **aa) Bundesebene**

Die Gesetzesänderung dürfte zu einer vermehrten Anzahl an Namensänderungen mit Bezug zu diversen Registern (Bundeszentralregister, Fahndungsregister, Gewerbezentralregister und Ausländerzentralregister) und damit zu einem zusätzlichen Aufwand bei der Identifizierung von Personen führen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der (zahlenmäßig nicht schätzbare) Mehraufwand mit dem beim Bundesamt für Justiz vorhandenen Personal zu leisten sein wird.

### **bb) Länder**

Für die Verwaltung entsteht durch die Reform des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand, sie wird vielmehr um rund 414 000 Euro pro Jahr entlastet. Umstellungsaufwand in derzeit noch nicht bezifferbarer Höhe wird den Ländern dadurch entstehen, dass bei den weitgehend digitalisierten Standesämtern technische Anpassungen vorgenommen werden müssen. Durch die vorgesehenen Übergangsregelungen entsteht der Verwaltung zudem einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von in Höhe von 32 470 000 Euro

### **aaa) Jährlicher Erfüllungsaufwand**

#### **(1) Ehedoppelnamen**

Durch die Einführung echter Doppelnamen für Ehegatten entsteht den Ländern kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand. Vielmehr führt dies zu einer jährlichen Entlastung in Höhe von circa 374 000 Euro.

Zwar könnte die neu geschaffene Möglichkeit der Wahl eines Ehedoppelnamens die Anzahl der Ehenamensbestimmungen erhöhen. Hierdurch entsteht der Verwaltung aber kein zusätzlicher Aufwand, da die Bestimmung des Ehenamens in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle im Rahmen der Eheschließung erfolgt. Die Anzahl derjenigen Paare, die einen Ehenamen erst nach der Eheschließung bestimmen, wird sich nicht aufgrund der Erweiterung der inhaltlichen Möglichkeiten erhöhen.

Durch den automatischen Erwerb des Ehenamens der Eltern als Geburtsname der Kinder gemäß § 1616 BGB wird sich der Aufwand der Verwaltung sogar verringern. Bei Annahme einer durchschnittlichen Anzahl an Kindern pro Ehepaar in Höhe von 1,77 (Destatis, Mikrozensus 2021) stehen einer zusätzlichen Ehenamensbestimmung 1,77 Fälle automatischen Geburtsnamenserwerbs gegenüber. Jede zusätzliche Ehenamensbestimmung hat daher 1,77mal weniger Geburtsnamensbestimmungen zur Folge. Der Zeitaufwand für eine Geburtsnamensbestimmung ist mit etwa 15 Minuten anzusetzen, die Entlastung je Ehenamensbestimmung beträgt daher  $1,77 \times 15 \text{ Minuten} = 26,55 \text{ Minuten}$ . Als Stundensatz sind

33,40 Euro anzusetzen (Kommune, mittlerer Dienst). Dies führt zu einer Entlastung pro zusätzlicher Ehenamensbestimmung von 14,80 Euro. Bei geschätzten 360 000 jährlichen Eheschließungen (Jahr 2021: 357 799; Destatis, Mikrozensus 2021) und einer geschätzten Zunahme der Ehenamensbestimmung bei 5 Prozent aller Eheschließungen durch die Einführung echter Doppelnamen führt dies zu einer jährlichen Entlastung in Höhe von rund 266 000 Euro (18 000 x 14,80 Euro).

Darüber hinaus verringert die neu geschaffene Möglichkeit der Wahl eines Ehedoppelnamens für beide Ehegatten die Anzahl der Fälle einer Beifügung eines Begleitnamens durch einen Ehegatten. Nach den für das Jahr 2016 bekannten Zahlen, die sich nicht wesentlich verändert haben dürften, entschied sich in 7,2 Prozent der Eheschließungen ein Ehegatte für einen Ehenamen mit Begleitnamen (Studie der GfDS von 2018, abrufbar unter [https://gfds.de/wp-content/uploads/2021/05/Familiennamen-bei-der-Heirat-Zahlen\\_korrigiert.pdf](https://gfds.de/wp-content/uploads/2021/05/Familiennamen-bei-der-Heirat-Zahlen_korrigiert.pdf)), mithin jährlich 25 920 Personen. Mangels Erfahrungen kann die Abnahme der Anzahl der Fälle einer Beifügung eines Begleitnamens lediglich geschätzt werden. Es ist davon auszugehen, dass mindestens die Hälfte der Personen, die sich bislang für einen Ehenamen mit Begleitnamen entscheiden, nunmehr einen echten Ehedoppelnamen wählen. Damit entfällt die Beifügung eines Begleitnamens in 12 960 Fällen. Der Zeitaufwand für eine Beifügung eines Begleitnamens ist mit etwa 15 Minuten anzusetzen. Als Stundensatz sind 33,40 Euro anzusetzen (Kommune, mittlerer Dienst). Dies führt zu einer jährlichen Entlastung von circa 108 000 Euro.

Die jährliche Entlastung durch die Wahl eines Ehedoppelnamens beträgt damit insgesamt rund 374 000 Euro (266 000 Euro + 108 000 Euro).

## (2) Geburtsdoppelnamen

Auch durch die Einführung echter Doppelnamen für Kinder entsteht kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Da es sich bei der Einführung echter Geburtsdoppelnamen lediglich um eine inhaltliche Ergänzung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bei der Namensbestimmung handelt, bleibt der Erfüllungsaufwand der Verwaltung hierdurch grundsätzlich unverändert. Lediglich die Anzahl der Geburtsnamensbestimmungen dürfte sich aufgrund der Erhöhung der Ehenamensbestimmungen eher verringern (siehe oben zur Einführung von Ehedoppelnamen). Da weiterhin ein Vorname des Kindes nach dessen Geburt zu bestimmen ist, dürfte dies aber nicht beziehungsweise nur zu einer unwesentlichen Reduzierung des Aufwands der Standesämter führen.

## (3) Geschlechtsangepasste Familiennamen

Da die Erklärungen zum Führen einer geschlechtsangepassten Form des Familiennamens überwiegend im Rahmen des bisherigen Verfahrens zur Bestimmung des Geburts- oder Ehenamens erfolgen, ist insoweit von Kostenneutralität bei den Standesämtern auszugehen. Die Anzahl nachträglicher Anpassungen des Geburts- oder Ehenamens an das Geschlecht oder der nachträgliche Entfall geschlechtsbezogener Endungen des Geburts- oder Ehenamens dürfte dagegen nur in vernachlässigbar geringem Ausmaß in Anspruch genommen werden.

## (4) Scheidungshalbwaisen und Rückbenennung

Die Einführung einer Möglichkeit der Namensänderung von Scheidungshalbwaisen infolge der Namensänderung eines Elternteils wird den jährlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung insgesamt verringern. Dasselbe gilt für die Einführung der Möglichkeit der Rückbenennung minderjähriger und volljähriger einbenannter Kinder. Zwar ist für beide Konstellationen mit einer zahlenmäßigen Zunahme von Namensänderungen betroffener Kinder zu rechnen,

da eine Namensänderung nach bürgerlichem Recht im Vergleich zum Verwaltungsverfahren, welches bisher bei einem Wunsch nach Namensänderung angestrengt werden konnte, unter erleichterten Voraussetzungen möglich ist. Die Fallzahlen werden aber dennoch gering sein.

Von den von einer Scheidung ihrer Eltern in Deutschland jährlich rund 120 000 betroffenen minderjährigen Kindern (Jahr 2021: 121 777; Destatis, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/Tabellen/ehescheidungen-kinder.html>) wird nur eine geringe Anzahl eine Scheidungshalbweise sein, also bei einem Elternteil leben, der nach der Scheidung selbst eine Namensänderung vornimmt und wieder seinen Geburtsnamen führt. Da der Elternteil den Ehenamen für die Dauer der Ehe geführt hat, wird er oder sie sich mit diesem sowohl beruflich als auch privat identifizieren und eine Namensänderung nur vornehmen, wenn besondere Umstände hinzutreten, weshalb der Geburtsname wieder angenommen werden soll. Es ist daher mit einem Anteil von maximal 5 Prozent der von einer Scheidung betroffenen minderjährigen Kinder zu rechnen und somit mit geschätzten 6 000 Fällen pro Jahr.

Hinzu kommen die Fälle einbenannter Kinder. In Deutschland leben 10,9 Prozent von insgesamt 13 860 000 minderjährigen Kinder in einer Stieffamilie (Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland, Ausgabe 31, BMFSFJ, Seite 13, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/76242/1ab4cc12c386789b943fc7e12fdef6a1/monitor-familienforschung-ausgabe-31-data.pdf>; Destatis, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-altersgruppen.html#474508>), also rund 1 500 000, von denen geschätzt jährlich maximal 1 Prozent und damit 15 000 Kinder einbenannt werden. Voraussetzung einer Rückbenennung ist, dass das Kind nicht mehr im Haushalt der Stieffamilie lebt oder die Ehe des Elternteils mit dem Stiefelternteil geschieden wurde. Die Wahrscheinlichkeit für ein Scheitern von Stiefehen ist höher als die reguläre jährliche Scheidungsquote von 0,78 Prozent, sie liegt bei jährlich 4,6 Prozent (Schätzung Destatis). Jedenfalls ist spätestens mit dem Auszug des einbenannten Kindes aus dem (Stief-)Elternhaus diese alternative Voraussetzung erfüllt, so dass eine Rückbenennung erfolgen kann. Dennoch wird ein Großteil der einbenannten Kinder den Einbenennungsnamen nur dann ablegen wollen, wenn auch der leibliche Elternteil sich wieder von diesem Namen trennt. Auch werden einige Betroffene im Erwachsenenalter eine Ehe schließen und durch Bestimmung eines Ehenamens den Einbenennungsnamen wieder ablegen können. Es ist daher mit jährlich maximal 1 000 Fällen zu rechnen.

Der Zeitaufwand für eine Namensänderung von Scheidungshalbwaisen oder für eine Rückbenennung ist mit jeweils etwa 30 Minuten anzusetzen. Als Stundensatz sind 33,40 Euro anzusetzen (Kommune, mittlerer Dienst). Dies führt dies zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand der Standesämter in Höhe von rund 117 000 Euro (7 000 x 0,5 x 33,40 Euro).

Dem Mehraufwand der Verwaltung der Länder steht gegenüber, dass für die Scheidungshalbwaisen und einbenannten Kinder die deutlich zeitaufwändigeren Verwaltungsverfahren zur Namensänderung nach dem NamÄndG entfallen werden. Das NamÄndG geht vom Grundsatz der Namenskontinuität aus, der nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durchbrochen werden kann. Die Verfahren bei der Verwaltungsbehörde dürften damit im Durchschnitt mindestens doppelt so zeitaufwändig sein wie die Namensänderung nach neuem Recht, bei der das Standesamt keine Interessenabwägung vornehmen muss. Während der Zeitaufwand für die Änderung der Eintragung nach neuem Recht mit etwa 30 Minuten anzusetzen ist, dürfte der Zeitaufwand bei einem Verwaltungsverfahren zur Namensänderung nach dem NamÄndG nicht unter einer Stunde pro Fall liegen. Als Stundensatz sind 33,40 Euro anzusetzen (Kommune, mittlerer Dienst). Der Anteil der Personen aus der Gesamtzahl von 7 000, die ohne die Gesetzesänderung den vergleichsweise komplizierten Weg einer Namensänderung nach dem NamÄndG gegangen wären, wird auf zwei Drittel der künftig nach neuer Gesetzeslage zu erwartenden Fälle geschätzt, mithin auf rund 4 700.

Der entfallende Erfüllungsaufwand der Verwaltungsbehörden beläuft sich damit auf jährlich mindestens 157 000 Euro (4 700 x 1 x 33,40 Euro).

Es ist also unter dem Strich mit einer Entlastung der Landesbehörden in Höhe von rund 40 000 Euro oder mehr zu rechnen.

(5) Erwachsenenadoption

Die Eintragungen des Namens bei der Annahme erfolgen bereits im Rahmen des bisherigen Verfahrens. Zusätzlicher Aufwand entsteht insoweit nicht.

(6) Internationales Privatrecht

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Änderung von Artikel 10 Absatz 3 EGBGB besteht nicht, da hier nur eine bestehende Rechtswahlmöglichkeit klargestellt wird.

**bbb) Einmaliger Erfüllungsaufwand**

Umstellungsaufwand in derzeit noch nicht bezifferbarer Höhe wird den Ländern dadurch entstehen, dass bei den weitgehend digitalisierten Standesämtern technische Anpassungen vorgenommen werden müssen. Durch die vorgesehenen Übergangsregelungen entsteht der Verwaltung zudem einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 32 470 000 Euro.

(1) Ehedoppelnamen

Durch die rückwirkende Erweiterung der Möglichkeiten um die Wahl eines Doppelnamens bei der Bestimmung des Ehenamens gemäß der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] Absatz 1 EGBGB-E entsteht für die Verwaltung der Länder einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 30 730 000 Euro.

Mangels Erfahrungen kann die Anzahl der nachträglichen Doppelnamensbestimmung bei Ehegatten in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten lediglich geschätzt werden. Aus den oben genannten Gründen ist schätzungsweise mit maximal 3 680 000 Fällen zu rechnen (siehe oben, Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger).

Der Zeitaufwand für die Änderung der Eintragung ist mit etwa 15 Minuten anzusetzen (insgesamt 920 000 Stunden). Als Stundensatz sind 33,40 Euro anzusetzen (Kommune, mittlerer Dienst).

Insgesamt entsteht der Verwaltung (Länder) somit voraussichtlich einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 30 730 000 Euro.

(2) Geburtsdoppelnamen

Durch die rückwirkende Erweiterung der Möglichkeiten um die Wahl eines Doppelnamens bei der Bestimmung des Geburtsnamens gemäß der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] Absatz 2 und 3 EGBGB-E entsteht für die Verwaltung der Länder einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 1 730 000 Euro.

Die Zahl der nachträglichen Bestimmungen eines Geburtsdoppelnamens liegt bei geschätzten 207 000 Fällen (siehe oben, Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger). Der Zeitaufwand für die Änderung der Eintragung ist mit etwa 15 Minuten anzusetzen (insgesamt 51 750 Stunden). Als Stundensatz sind 33,40 Euro anzusetzen (Kommune, mittlerer Dienst).

Insgesamt entsteht der Verwaltung (Länder) somit voraussichtlich einmaliger Erfüllungsaufwand von gerundet 1 730 000 Euro.

### (3) Erwachsenenadoption

Aufgrund der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] Absatz 4 EGBGB-E entsteht der Verwaltung (Länder) einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 8 350 Euro.

Es ist insoweit mit nicht mehr als 1 000 Fällen zu rechnen (siehe oben, Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger). Der Zeitaufwand für die Änderung der Eintragung ist mit etwa 15 Minuten anzusetzen (insgesamt 250 Stunden). Als Stundensatz sind 33,40 Euro anzusetzen (Kommune, mittlerer Dienst). Insgesamt entsteht der Verwaltung (Länder) somit voraussichtlich einmaliger Erfüllungsaufwand von 8 350 Euro.

## 5. Weitere Kosten

Durch die Reform des Namensrechts entstehen keine weiteren Kosten.

Die Auswirkungen auf die Gerichte sind nicht bezifferbar, jedoch ist nicht mit einer relevanten Kostenerhöhung zu rechnen. Durch die neu geschaffene Möglichkeit der Bestimmung eines Geburtsdoppelnamens wird sich die Anzahl der Verfahren beim Familiengericht wegen Uneinigkeit gemeinsam sorgeberechtigter Eltern ohne Ehenamen etwas verringern. Andererseits ist durch die Einführung der Möglichkeit der Namensänderung von Scheidungshalbwaisen und zur Rückbenennung einbenannter Kinder mit einer Zunahme der Verfahren vor dem Familiengericht zur Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils zu rechnen. Die Fallzahl dürfte aber gering sein und kann vernachlässigt werden. Ihr steht zudem gegenüber, dass die Anzahl der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen ablehnender Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Anträge auf Namensänderung abnehmen wird.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Änderungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer sowie auf Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag. Der Entwurf hat positive Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen. Bei der Eheschließung muss nunmehr kein Ehegatte mehr auf seinen bisherigen Namen verzichten. Durch die Namensbildung können sowohl die Verbundenheit als auch die Gleichberechtigung beider Ehegatten zum Ausdruck gebracht werden. Auch bei der Namensgebung für Kinder kann die Familieneinheit (unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind und ob sie einen gemeinsamen Ehenamen gewählt haben oder nicht) sichtbar zum Ausdruck gebracht werden, indem die Kinder einen Doppelnamen führen können, der ihre Verbindung mit beiden Elternteilen offenlegt.

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von verbraucherpolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht erforderlich, da es sich bei den vorgesehenen Änderungen überwiegend um die Fortentwicklung unbefristet geltender Regelungen handelt. Für die neu eingeführte Möglichkeit geschlechtsangepasster Formen der Familiennamen ist eine Befristung ebenfalls nicht sinnvoll oder erforderlich. Die Regelung entspricht einem lange aus der Bevölkerung, insbesondere aus der sorbischen Minderheit vorgetragenen Wunsch und hat dauerhaft ihre Berechtigung.

Eine Evaluierung ist ebenfalls nicht erforderlich. Das Regelungsvorhaben ist auch unter Berücksichtigung des einmaligen Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung nicht als wesentlich anzusehen, da es nicht von besonderer politischer Bedeutung ist und auch nicht zu großen Unsicherheiten über seine Wirkungen oder den Verwaltungsvollzug führt. Vielmehr führt es lediglich zu einem einmalig erhöhten Aufkommen bereits etablierter Verfahren, deren Evaluation nicht erforderlich ist.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

#### **Zu Nummer 1 (§§ 1354 bis 1355 BGB-E)**

Die namensrechtlichen Möglichkeiten bei der Ehenamensbestimmung werden um Doppelnamen für beide Ehegatten und um geschlechtsangepasste Formen des Ehenamens erweitert.

#### **Zu § 1354 BGB-E (Ehename)**

§ 1354 BGB-E übernimmt und modifiziert die bisherige Regelung zur Ehenamensbestimmung in § 1355 BGB.

#### **Zu Absatz 1**

§ 1354 Absatz 1 BGB-E übernimmt im Wesentlichen § 1355 Absatz 1 BGB. Lediglich von dem in § 1355 Absatz 1 Satz 1 BGB enthaltenen Gebot zur Wahl eines gemeinsamen Familiennamens durch die Ehegatten („sollen“) wird Abstand genommen. Mit der liberaleren Formulierung „können“ in § 1354 Absatz 1 Satz 1 BGB-E bleibt es Ehegatten aber weiterhin möglich, einen Ehenamen zu bestimmen.

#### **Zu Absatz 2**

§ 1354 Absatz 2 BGB-E erweitert die derzeitigen Wahlmöglichkeiten beim Ehenamen nach § 1355 Absatz 2 BGB um die zusätzliche Möglichkeit, einen aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Ehedoppelnamen zu wählen.

#### **Zu Satz 1**

§ 1354 Absatz 2 Satz 1 BGB-E übernimmt und ergänzt die Regelung zur Ehenamensbestimmung von Ehegatten (§ 1355 Absatz 2 BGB).

#### **Zu Nummer 1 und 2**

§ 1354 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGB-E übernehmen die derzeitigen Wahlmöglichkeiten für den Ehenamen in übersichtlich gegliederter Form.

#### **Zu Nummer 3**

§ 1354 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BGB-E schafft die rechtliche Grundlage für die neu eröffnete Wahlmöglichkeit, aus den Namen beider Ehegatten einen Doppelnamen zu bilden und zum Ehenamen zu bestimmen. Auf diese Weise kann die Verbundenheit der Ehegatten (gemeinsamer Familienname) mit der Gleichberechtigung beider Ehegatten (kein Ehegatte muss mehr auf seinen Namen verzichten) in Einklang gebracht werden.

## **Zu Satz 2**

Die zum Ehedoppelnamen herangezogenen Namen können, müssen aber nicht durch Bindestrich verbunden werden. Der Ehedoppelname kann damit beispielsweise sowohl „Müller Lüdenscheid“ als auch „Müller-Lüdenscheid“ lauten. Eine übergangslose Aneinanderreihung der Einzelnamen (im Beispiel „Müllerlüdenscheid“) kommt dagegen zur Verhinderung überlanger Familiennamen nicht in Betracht.

Soweit derzeit nach deutschem Recht die Beifügung eines Begleitnamens oder ein Familiendoppelname zulässig ist, gibt es keine gesetzliche Vorgabe zum Bindestrich, sondern lediglich Anordnungen in Verwaltungsvorschriften. So enthält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) in den Nummern 41.1.3 und 45.4 (zu § 41 PStG) jeweils die Aussage, dass die Namen durch Bindestrich verbunden werden. Nummer 54 Absatz 2 Satz 3 NamÄndVwV regelt für die – etwa bei Sammelnamen nach dem NamÄndG ausnahmsweise erlaubte – Bildung eines neuen Familiendoppelnamens, dass die Namensteile durch Bindestrich zu verbinden sind. In Bezug auf Vornamen wird in der PStG-VwV davon ausgegangen, dass erst durch den Bindestrich mehrere Namen zu einem Namen werden (siehe Nummer 21.2.1 Satz 4 PStG-VwV). Diese Sichtweise ist allerdings auf Familiennamen schon deshalb nicht übertragbar, weil ein Familienname auch aus mehreren Wörtern bestehen kann (vergleiche die Ausführungen zu § 1354 Absatz 3 BGB-E).

Auch das häufig angeführte Argument, dass andernfalls der Familienname nicht vom Vornamen unterschieden werden könne, überzeugt letztlich nicht. Der Bindestrich ist weder erforderlich noch geeignet, um den Vornamen vom Familiennamen zu unterscheiden. In den überwiegenden Fällen ist ein Name entweder als Vorname oder als Familienname gebräuchlich, wie beispielsweise Max Hempel Bogenstedt oder Simone Salazar Perón. Nur in Ausnahmefällen werden Namen sowohl als Vor- wie auch als Familienname verwendet, beispielsweise Herrmann, Peter, Timm oder Jürgen. Hier ist auch derzeit eine Zuordnung zum Vor- oder Familiennamen nicht erkennbar.

Aufgrund internationaler Einflüsse gibt es in Deutschland schon jetzt nicht selten Doppelnamen, die nicht mit Bindestrich verbunden werden (vergleiche die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter I. 2). So kann etwa bei einer binationalen Ehe ein spanischer Doppelname zum Ehenamen und sodann zum Geburtsnamen gemeinsamer Kinder werden, wenn die Ehegatten eine entsprechende Rechtswahl nach Artikel 10 Absatz 2 EGBGB treffen, oder für die Kinder der Geburtsname nach spanischem Recht bestimmt wird (Artikel 10 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB).

## **Zu Absatz 3**

§ 1354 Absatz 3 BGB-E enthält Regelungen für bestehende Doppel- oder Mehrfachnamen eines oder beider Ehegatten zum Zeitpunkt der Ehenamensbestimmung.

Wie derzeit kann ein Name aber auch aus mehreren Wörtern bestehen, ohne Doppel- oder Mehrfachname zu sein. Dies ist der dann der Fall, wenn der mehrgliedrige Name herkömmlich als Einheit empfunden wird, wie beispielsweise die traditionell aus mehreren Wörtern bestehenden Familiennamen „von den Wiesen“, „Becker aus dem Siepen“, „auf der Brinke“, „Breuer genannt Nattenkemper“.

## **Zu Nummer 1**

Ist ein vorehelicher Name ein Doppelname, ermöglicht § 1354 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 Nummer 1 BGB-E es den Ehegatten, anstelle des gesamten Doppelnamens nur einen der beiden Namen oder aber den gesamten Doppelnamen zum Ehenamen zu bestimmen. Bei Mehrfachnamen kommt als Option hinzu, nicht alle, aber einige der Namen als Ehenamen auszuwählen.



Danach könnten Frau Bachmann-Mann und Herr Elkmann nach Eheschließung gemäß § 1354 Absatz 3 Nummer 1 Variante 1 BGB-E auch einen nur eingliedrigen Ehenamen aus dem Doppelnamen der Ehefrau bestimmen, also „Mann“ oder „Bachmann“.

Herr Grossmann und Frau Kleine-Döpke-Güse könnten nach Eheschließung gemäß § 1354 Absatz 3 Nummer 1 Variante 2 BGB-E auch „Döpke-Güse“, „Kleine-Döpke“ oder „Kleine-Güse“ zum Ehenamen bestimmen.

Daneben bleibt es möglich, nach § 1354 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 BGB-E den vollständigen Namen eines Ehegatten zum Ehenamen zu bestimmen, auch wenn es sich dabei um einen Mehrfachnamen, wie beispielsweise „Noelle-Neumann-Maier-Leibnitz“ handelt.

## **Zu Nummer 2**

§ 1354 Absatz 3 Nummer 2 BGB-E legt fest, dass bei bestehenden Doppel- oder Mehrfachnamen eines oder beider Ehegatten nur ein Name jedes Ehegatten zur Bildung eines Ehedoppelnamens nach § 1354 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BGB-E herangezogen werden kann. Zur Vermeidung weiterer Namensketten wird die Anzahl der Einzelnamen, aus denen der Ehedoppelname neu gebildet werden darf, auf zwei Namen beschränkt. Personen mit Doppel- oder Mehrfachnamen können damit bei der Eheschließung keinen Dreifach- oder Vierfachnamen zum Ehedoppelnamen bestimmen, sondern müssen sich für je einen der bisher geführten Namen entscheiden.

Mehrgliedrige Namensketten, wie beispielsweise „Auf der Mauer-Meistermann-Hallmackenreutter“ belasten unnötig den Rechts- und Geschäftsverkehr. Sie schwächen auch die Identifikationskraft des Namens, da ein derartiger Name im tatsächlichen Leben selten in voller Länge gebraucht werden wird.

Bei aus mehreren Wörtern bestehenden Namen ist es dagegen nur möglich, den gesamten Namen als solchen, nicht aber einzelne Wörter hieraus zur Bildung des Ehedoppelnamens heranzuziehen. Aus den Namen „Bergen“ und „von den Wiesen“ kann daher etwa der Doppelname „Bergen-von den Wiesen“ (alternativ auch ohne Bindestrich) gebildet werden, nicht aber „von den Bergen“.

## **Zu Absatz 4**

Der bisherige § 1355 Absatz 3 BGB wird sprachlich verkürzt, jedoch inhaltsgleich in § 1354 Absatz 4 BGB-E übernommen.

Die derzeit in § 1355 Absatz 4 BGB enthaltene Option des Voranstellens oder Anfügens eines Begleitnamens wird in § 1354a BGB-E übernommen.

## **Zu Absatz 5**

§ 1354 Absatz 5 BGB-E übernimmt die derzeit in § 1355 Absatz 5 BGB enthaltenen namensrechtlichen Auswirkungen bei Tod eines Ehegatten oder Scheidung.

## **Zu Satz 1**

Der in § 1355 Absatz 5 Satz 1 BGB enthaltene Grundsatz, dass der verwitwete oder geschiedene Ehegatte den Ehenamen behält, wird inhaltsgleich in § 1354 Absatz 5 Satz 1 BGB-E übernommen.

## **Zu Satz 2**

§ 1354 Absatz 5 Satz 2 BGB-E übernimmt die derzeitige Namensgestaltung bei Tod eines Ehegatten und Scheidung.

## **Zu Nummer 1 und 2**

§ 1354 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E übernimmt § 1355 Absatz 5 Satz 2 Variante 1 BGB und ermöglicht dem verwitweten oder geschiedenen Ehegatten, seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder anzunehmen.

## **Zu Nummer 3**

§ 1354 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 BGB-E übernimmt inhaltlich § 1355 Absatz 5 Satz 2 Variante 2 und ermöglicht dem verwitweten oder geschiedenen Ehegatten, dem Ehenamen entsprechend § 1354a BGB-E einen Begleitnamen voranzustellen oder anzufügen sowie diese Erklärung auch wieder zu widerrufen.

## **Zu Absatz 6**

§ 1354 Absatz 6 BGB-E entspricht inhaltlich dem derzeitigen Absatz 6 des § 1355 BGB.

## **Zu § 1354a (Begleitname)**

§ 1354a BGB-E übernimmt die derzeit in § 1355 Absatz 4 BGB enthaltene Option, dass der Ehegatte, dessen Name nicht Ehe-name wird, dem Ehenamen einen seiner vorehelichen Namen voranstellt oder anfügt. Bereits die Überschrift der vorgeschlagenen Vorschrift verwendet insoweit den im juristischen Sprachgebrauch bereits üblichen Begriff „Begleitname“, der in der Vorschrift selbst näher erläutert wird.

## **Zu Absatz 1**

§ 1354a Absatz 1 Satz 1 BGB-E gestattet demjenigen Ehegatten, der bei der Ehenamenswahl zurücktritt, das Voranstellen oder Anfügen eines Begleitnamens. Diese Möglichkeit besteht auch nach Einführung der Möglichkeit eines Doppelnamens fort, da nicht jedes Ehepaar für sich selbst einen Doppelnamen in Betracht ziehen wird und dennoch ein Bedürfnis dafür bestehen kann, die eheliche Verbundenheit auch durch einen partiell identischen Namen zum Ausdruck zu bringen. Begleitname kann nach Satz 2 der Geburtsname des Ehegatten oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name des Ehegatten sein. Dies entspricht der derzeitigen Regelung in § 1355 Absatz 4 Satz 1 BGB. Besteht der voreheliche Familienname des Ehegatten aus mehreren Namen kann zur Vermeidung von Namensketten nur einer dieser Namen Begleitname sein (§ 1354a Absatz 1 Satz 3 BGB-E).

Satz 4 entspricht inhaltlich der für die echten Doppelnamen geltenden Regelung in § 1354 Absatz 2 Satz 2 BGB-E, indem die Verbindung der beiden Namen durch einen Bindestrich möglich, aber nicht zwingend ist. Derzeit fehlt es an einer gesetzlichen Regelung über die Gestaltung von Doppelnamen. Lediglich Nummer 41.1.3 PStG-VwV enthält die Aussage, dass Ehe- und Begleitname durch Bindestrich verbunden werden.

## **Zu Absatz 2**

§ 1354a Absatz 2 BGB-E übernimmt § 1355 Absatz 4 Satz 2 BGB und geht weiterhin davon aus, dass die Möglichkeit eines Begleitnamens von vornherein nur besteht, wenn nicht der Ehe-name schon aus mehreren Namen besteht. Haben die Ehegatten einen aus ihrer beider Name gebildeten Doppelnamen zum Ehenamen bestimmt, ergibt sich bereits aus § 1354a

Absatz 1 Satz 1 BGB-E, dass kein Begleitname beigefügt werden darf, denn diese Möglichkeit hat nur ein Ehegatte, dessen Name weder ganz noch als Teil eines Doppelnamens zum Ehenamen wird. § 1354a Absatz 2 BGB-E bezieht sich weitergehend ganz allgemein auf Ehenamen, die aus mehreren Namen bestehen, so wie derzeit § 1355 Absatz 4 Satz 2 BGB. Zur Vermeidung von Namensketten bleibt die Beifügung eines Begleitnamens in diesen Fällen untersagt. Aus demselben Grund kann auch bei einem aus mehreren Namen bestehenden vorehelichen Namen des Ehegatten nur einer dieser Namen Begleitname sein (§ 1354a Absatz 1 Satz 3 BGB-E).

### **Zu Absatz 3**

Wie bislang (§ 1355 Absatz 4 Satz 5 BGB) wird die Hinzufügung eines Begleitnamens nach § 1354a Absatz 3 BGB-E dem Formerfordernis der öffentlichen Beglaubigung unterstellt, wenn sie nicht im Rahmen eines anderen personenstandsrechtlichen Beurkundungsvorgangs abgegeben wird. Da hierbei die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens maßgeblich ist, wird zukünftig auf diese und nicht mehr auf die Eheschließung abgestellt.

### **Zu Absatz 4**

§ 1354a Absatz 4 BGB-E übernimmt die derzeit in § 1355 Absatz 4 Satz 4 BGB vorgesehene Möglichkeit des Widerrufs einer Erklärung über die Hinzufügung eines Begleitnamens. Wie derzeit kann die Hinzufügung eines Begleitnamens nach einem Widerruf nicht erneut erklärt werden.

### **Zu § 1355 BGB-E (Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens)**

In § 1355 BGB-E wird erstmals die Möglichkeit der Wahl und des Ablegens einer geschlechtsangepassten Form des Ehenamens eingeführt. Damit wird insbesondere für weibliche Angehörige nationaler Minderheiten die Möglichkeit geschaffen, die in slawischen Sprachen übliche weibliche Abwandlung ihres Namens auch in Personenstandsregister eintragen zu lassen.

### **Zu Absatz 1**

§ 1355 Absatz 1 BGB-E ermöglicht jedem Ehegatten, den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form zu führen (Satz 1) sowie eine auf ein Geschlecht hinweisende Endung abzulegen (Satz 2). Der Name dieses Ehegatten wird in der bestimmten geschlechtsangepassten Form in die Personenstandsregister eingetragen. Ehefrau bleibt der von beiden Ehegatten bestimmte gemeinsame Familienname.

Wählen zum Beispiel Herr Kral und Frau Konzack nach § 1354 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB-E den Namen des Ehemanns als Ehenamen, kann die Ehefrau bestimmen, dass sie diesen in der geschlechtsangepassten Form „Kralowa“ führt, und sie wird in der Folge auch mit dem Namen „Kralowa“ in die Personenstandsregister eingetragen.

### **Zu Satz 1**

§ 1355 Absatz 1 Satz 1 BGB-E ermöglicht jedem Ehegatten, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt zu bestimmen, dass der Ehefrau seinem Geschlecht angepasst wird, wenn dies seiner Herkunft oder der Tradition derjenigen Sprache entspricht, aus der der Name stammt. Damit wird dem Bedürfnis von Personen aus Kulturkreisen Rechnung getragen, in denen Familiennamen nach dem Geschlecht abgewandelt werden, und die diesen Teil ihres kulturellen Erbes fortführen wollen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, die sorbische oder slawische Namenstradition.

Diese Möglichkeit beinhaltet auch einen Wechsel zwischen verschiedenen Formen geschlechtsangepasster Namen, insbesondere, wenn diese auf das Geschlecht hinweisenden Endungen auch den Familienstand erkennen lassen. So ist auch der nach sorbischer Tradition übliche Wechsel von der Form für unverheiratete Frauen -ec / -ic (obersorbisch) oder -ejc / -ojc (niedersorbisch), beispielsweise Frau Jurkec, in eine der für Verheiratete üblichen Formen -owa oder -ina, im Beispiel Frau Jurkina, zulässig.

Ein Wechsel zwischen verschiedenen Formen geschlechtsangepasster Namen ist auch möglich, wenn ein Ehegatte seinen Geschlechtseintrag im Personenstandsregister als nicht mit seiner Geschlechtsidentität übereinstimmend empfindet und daher gemäß den bestehenden gesetzlichen Vorschriften (diese sind derzeit im Transsexuellengesetz und in § 45b PStG enthalten, jedoch strebt der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode die Abschaffung des Transsexuellengesetzes und Ersetzung durch ein Selbstbestimmungsgesetz an) ändern lässt.

### **Zu Satz 2**

§ 1355 Absatz 1 Satz 2 BGB-E ermöglicht das Ablegen einer auf ein Geschlecht hinweisenden Endung des Namens (zum Beispiel kann Frau Kralowa die Endung -owa wieder ablegen und sich wie ihr Ehemann „Kral“ nennen).

Jeder Person soll es bei Unzufriedenheit mit einer nach dem Geschlecht abgewandelten Form, insbesondere bei Abkehr von der bisherigen Tradition, jederzeit möglich sein, die auf ein Geschlecht hinweisende Endung des Ehenamens, auch ohne die Zustimmung des Ehegatten, abzulegen. Ein solcher Wunsch kann auch in einer beispielsweise nicht-binären Geschlechtsidentität begründet sein.

### **Zu Absatz 2**

Wie alle namensrechtlichen Erklärungen wird die Bestimmung einer geschlechtsangepassten Form des Ehenamens dem Formerfordernis der öffentlichen Beglaubigung unterstellt, wenn sie nicht gemeinsam mit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens – und damit im Rahmen eines anderen personenstandsrechtlichen Beurkundungsvorgangs – abgegeben wird.

### **Zu Nummer 2 (§ 1617 BGB-E)**

§ 1617 BGB-E wird insbesondere geändert, um in den erfassten Fallgestaltungen künftig auch einen Doppelnamen als Geburtsnamen des Kindes zu ermöglichen.

### **Zu Buchstabe a (§ 1617 Absatz 1 bis 3 BGB-E)**

Durch die neu gefassten Absätze 1 bis 3 des § 1617 BGB-E werden die namensrechtlichen Möglichkeiten bei der Bestimmung des Geburtsnamens eines Kindes, dessen gemeinsam sorgeberechtigte Eltern keinen Ehenamen führen, erweitert. Als zusätzliche Wahlmöglichkeit wird die Entscheidung zugunsten eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens eingeräumt. Außerdem werden Regelungen für die Bildung des Doppelnamens des Kindes getroffen. Bestimmt wird auch, in welchem Umfang bestehende Doppel- oder Mehrfachnamen eines oder beider Elternteile bei der Namensbestimmung berücksichtigt werden können.

### **Zu Absatz 1**

#### **Zu Satz 1**

§ 1617 Absatz 1 Satz 1 BGB-E übernimmt und erweitert die derzeitigen Wahlmöglichkeiten von Eltern ohne Ehenamen, denen die Sorge für ihr Kind gemeinsam zusteht.

### **Zu Nummer 1**

§ 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E übernimmt die derzeitigen Wahlmöglichkeiten für den Geburtsnamen des Kindes. Zum Geburtsnamen des Kindes kann also nach wie vor auch der Name (nur) eines Elternteils bestimmt werden.

### **Zu Nummer 2**

§ 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E schafft die rechtliche Grundlage für die zusätzliche Wahlmöglichkeit eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens als Geburtsname für ihr Kind. Damit können gemeinsam sorgeberechtigte Eltern, auch wenn sie keinen Ehenamen führen, die Verbindung des Kindes zu beiden Elternteilen zum Ausdruck bringen.

### **Zu Satz 2**

Die zum Geburtsdoppelnamen des Kindes herangezogenen Namen können, müssen aber nicht durch Bindestrich verbunden werden. Der Kindesdoppelname kann damit beispielsweise sowohl „Müller Lüdenscheid“ als auch „Müller-Lüdenscheid“ lauten. Eine übergangslöse Aneinanderreihung der Einzelnamen (im Beispiel „Müllerlüdenscheid“) kommt dagegen zur Verhinderung langer Familiennamen nicht in Betracht.

Mit der fakultativen Ausgestaltung des Bindestrichs wird insbesondere dem Bedürfnis von gemischtnationalen Familien Rechnung getragen, etwa wenn ein Elternteil aus dem romanischen Rechtskreis stammt. Nahezu alle lateinamerikanischen Länder folgen der Tradition des spanischen Namensrechts, das für den Namenswerb des Kindes zwingend einen Doppelnamen - ohne Bindestrich - aus dem jeweils ersten Familiennamen beider Elternteile vorsieht (vergleiche die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter I. 2).

### **Zu Absatz 2**

§ 1617 Absatz 2 BGB-E enthält Regelungen für den Fall, das ein Elternteil oder beide Elternteile zum Zeitpunkt der Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einen Doppel- oder Mehrfachnamen haben.

### **Zu Nummer 1**

§ 1617 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E ermöglicht Eltern mit Doppel- oder Mehrfachnamen, statt des gesamten Namens nur einen der Namen hiervon (1. Variante) oder nur einige der Namen (2. Variante) nach § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E zum Geburtsnamen des Kindes zu bestimmen. Möglichkeiten der Namensverkürzung können also, müssen aber nicht genutzt werden.

Der Entwurf möchte es vermeiden, dass lange Namensketten entstehen und lässt daher nur die Neubildung von Doppelnamen, nicht von Mehrfachnamen zu. Bereits bestehende Mehrfachnamen (wie „Roth-Hermann-Schatz“) bleiben erhalten, sollen jedoch aus Gründen der Vereinfachung auf einen Doppelnamen verkürzt werden dürfen (im Beispiel etwa „Roth-Schatz“). Da auch Doppelnamen lang und kompliziert sein können (wie etwa „Toppenhöfer-Meisenbacher“), wird die Wahlmöglichkeit gegeben, den Namen durch Verkürzung zu vereinfachen, hier etwa nur „Toppenhöffer“ oder nur „Meisenbacher“.

Die Eröffnung dieser Verkürzungsmöglichkeit trägt zudem den vielfältigen Bedürfnissen der gegenwärtigen Lebenswirklichkeit von Familien Rechnung. Dies ermöglicht es insbesondere Elternteilen in Patchworkfamilien, bestehende namensrechtliche Verbindungen aufrechtzuerhalten und dennoch neue namensrechtliche Verbindungen einzugehen. Nur so kann dem Interesse eines Elternteils am Fortbestand der namensrechtlichen Verbunden-

heit zum ersten Kind aus früherer Ehe und dem nachvollziehbaren Wunsch, nur den eigenen Teil des früheren Doppelnamens aus erster Ehe an das zweite Kind mit einem neuen Partner weiterzugeben, Rechnung getragen werden.

Danach könnten die gemeinsam sorgeberechtigten Frau Bachmann-Mann und Herr Elkmann gemäß § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 Variante 1 BGB-E auch nur einen Namen aus dem Doppelnamen der Mutter, also entweder „Mann“ oder „Bachmann“, zum eingliedrigem Geburtsnamen ihres Kindes bestimmen.

Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern Herr Roth-Herrmann-Schatz und Frau Meier könnten zum Geburtsnamen ihres Kindes gemäß § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 Variante 2 BGB-E auch „Roth-Schatz“ bestimmen.

Daneben bleibt es möglich, nach § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E den vollständigen Namen eines Elternteils zum Geburtsnamen des Kindes zu bestimmen, auch wenn es sich dabei um einen Mehrfachnamen wie beispielsweise „Roth-Herrmann-Schatz“ handelt.

### **Zu Nummer 2**

§ 1617 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E legt fest, dass bei bestehenden Doppel- oder Mehrfachnamen eines oder beider Elternteile nur ein Name jedes Elternteils zur Bildung eines Geburtsdoppelnamens des Kindes nach § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E herangezogen werden kann. Zur Vermeidung weiterer Namensketten wird die Anzahl der Einzelnamen, aus denen der Geburtsdoppelname des Kindes neu gebildet werden darf, auf zwei Namen beschränkt. Eltern mit Doppel- oder Mehrfachnamen können damit keinen Dreifach- oder Vierfachnamen zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen, sondern müssen sich für je einen der bisher geführten Namen entscheiden.

Besteht ein Name aus mehreren Wörtern, ist es nur möglich, den gesamten Namen als solchen, nicht aber einzelne Wörter hieraus zur Bildung des Geburtsdoppelnamens des Kindes heranzuziehen. So können beispielsweise die Eltern Frau von den Wiesen und Herr Breuer genannt Nattenkemper gemäß § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2 BGB-E den Geburtsdoppelnamen „Breuer genannt Nattenkemper von den Wiesen“ für ihr Kind bestimmen, jedoch keine die einzelnen Namen verkürzende Kombination wie etwa „Nattenkemper-von den Wiesen“ (oder „Nattenkemper von den Wiesen“).

### **Zu Absatz 3**

Es handelt sich um eine Neugliederung. Aufgrund der Ergänzungen in § 1617 Absatz 1 und 2 BGB-E wird der bisherige § 1617 Absatz 1 Satz 2 BGB zur besseren Übersichtlichkeit in einen eigenen Absatz 3 überführt.

### **Zu Buchstabe b und c (§ 1617 Absatz 4 und 5 BGB-E)**

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die derzeitige Gliederung und die derzeitigen Verweise auf Absatz 1 und Absatz 2 werden an die Neugliederung angepasst.

### **Zu Buchstabe d (§ 1617 Absatz 6 BGB-E)**

Es handelt sich um eine Neugliederung. Aufgrund der Ergänzungen in § 1617 Absatz 1 BGB-E wird der derzeitige § 1617 Absatz 1 Satz 3 BGB zur besseren Übersichtlichkeit in einen eigenen Absatz 6 überführt.

Die veränderte Formulierung „Der von den Eltern bestimmte Geburtsname“ statt „Die Bestimmung der Eltern“ dient ebenso wie die Ergänzung um das Wort „gemeinsamen“ lediglich der Klarstellung. Die Namenseinheitlichkeit bezieht sich auch weiterhin nur auf die gemeinsamen Kinder der Eltern. Eine Änderung in der Sache erfolgt damit nicht.

### **Zu Nummer 3 (§ 1617a Absatz 2 BGB-E)**

§ 1617a Absatz 2 BGB-E schafft einerseits die rechtliche Grundlage für Geburtsdoppelnamen des Kindes aus den Namen beider Elternteile bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge eines Elternteils und regelt andererseits für die Fälle des automatischen Erwerbs des Doppel- oder Mehrfachnamens des alleinsorgeberechtigten Elternteils als Geburtsnamen des Kindes eine Verkürzungsmöglichkeit auf einen oder einige der Namen des Elternteils.

#### **Zu Satz 1**

§ 1617a Absatz 2 Satz 1 BGB-E ermöglicht dem alleinsorgeberechtigten Elternteil mit Doppel- oder Mehrfachnamen, statt des gesamten Namens nur einen der Namen hiervon (1. Variante) oder nur einige der Namen (2. Variante) zum Geburtsnamen des Kindes zu bestimmen. Anstelle des gemäß § 1617a Absatz 1 BGB kraft Gesetzes erworbenen Namens kann der Elternteil den Geburtsnamen bestimmen, wenn er von der Möglichkeit der Namensverkürzung Gebrauch machen möchte. Damit werden alleinsorgeberechtigten Elternteilen ohne Ehenamen die gleichen Wahlmöglichkeiten eingeräumt wie gemeinsam sorgerechtigten Eltern ohne Ehenamen (vergleiche § 1617 Absatz 2 BGB-E).

#### **Zu Satz 2**

Die in § 1617a Absatz 2 Satz 1 BGB enthaltene Möglichkeit des alleinsorgeberechtigten Elternteils, dem Kind auch den Namen des anderen Elternteils zu erteilen, wird in § 1617a Absatz 2 Satz 2 BGB-E übernommen und um die zusätzliche Wahlmöglichkeit eines Geburtsdoppelnamens des Kindes aus den Namen beider Elternteile, erweitert.

#### **Zu Satz 3**

Mit dem Verweis in § 1617a Absatz 2 Satz 3 BGB-E auf § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BGB-E werden die Regelungen für bestehende Doppel- oder Mehrfachnamen eines oder beider Elternteile und die Möglichkeit, die zum Geburtsdoppelnamen des Kindes herangezogenen Namen durch Bindestrich zu verbinden, für anwendbar erklärt.

#### **Zu Satz 4**

§ 1617a Absatz 2 Satz 4 BGB-E übernimmt § 1617a Absatz 2 Satz 2 BGB und erweitert die Erforderlichkeit der Einwilligung des Kindes ab Vollendung des fünften Lebensjahres auf die Fälle der Verkürzung des Geburtsnamens.

#### **Zu Satz 5**

§ 1617a Absatz 2 Satz 5 BGB-E übernimmt § 1617a Absatz 2 Satz 3 BGB.

#### **Zu Satz 6**

§ 1617a Absatz 2 Satz 6 BGB-E übernimmt § 1617a Absatz 2 Satz 4 BGB und konkretisiert den derzeitigen Verweis auf § 1617 Absatz 1 BGB insgesamt auf die in dessen Satz 2 enthaltene allein erforderliche Regelung, dass ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Erklärung nur selbst abgeben kann und hierfür der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Der derzeit ebenfalls enthaltene Verweis auf § 1617c Absatz 1 Satz 1 und 3 BGB ist indes nicht erforderlich. Das in § 1617c Absatz 1 Satz 1 BGB enthaltene Einwilligungserfordernis des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat, ergibt sich unmittelbar aus § 1617a Absatz 2 Satz 4 BGB-E. Die in § 1617c Absatz 1 Satz 3 BGB enthaltene Regelung, dass die Erklärung gegenüber dem Standesamt abzugeben und öffentlich beglaubigt werden muss, ergibt sich aus § 1617a Absatz 2 Satz 5 BGB-E selbst. Wie die nach § 1617a Absatz 2 Satz 4 BGB-E erforderliche Einwilligungserklärung des anderen Elternteils muss auch die Einwilligungserklärung des

Kindes als Voraussetzung der Namenserteilung dem Standesamt in öffentlich beglaubigter Form vorliegen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 1617b BGB-E)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 1617b Absatz 1 Satz 4 BGB-E)**

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung. Der bisherige Verweis auf § 1617 Absatz 1 BGB wird an die Neugliederung angepasst, so dass nunmehr auf § 1617 Absatz 1 bis 3 und Absatz 6 BGB-E verwiesen wird

Zum anderen wird der Verweis auf § 1617c Absatz 3 BGB gestrichen, da dieser durch das Gesetz zur Bekämpfung der Kinderehen vom 17. Juli 2017 überflüssig geworden ist. Bei einer Änderung des Geburtsnamens gemäß § 1617b Absatz 1 BGB spielt die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich die Namensänderung auf den Ehenamen des Kindes erstreckt, keine Rolle mehr. Die Vorschrift knüpft an die nachträgliche Begründung der gemeinsamen Sorge an, die nur während der Minderjährigkeit des Kindes erfolgen kann. Ein minderjähriges Kind ist aber nicht ehemündig (§ 1303 Satz 1 BGB).

##### **Zu Buchstabe b (§ 1617b Absatz 2 BGB-E)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1617b Absatz 2 Satz 2 BGB-E)**

Mit dem Verweis in § 1617b Absatz 2 Satz 2 BGB-E auf § 1617a Absatz 2 Satz 1, 4 bis 6 BGB-E wird die Möglichkeit, bestehende Doppel- oder Mehrfachnamen der Eltern zu verkürzen, auch dann für anwendbar erklärt, wenn das Kind den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt seiner Geburt führt, aufgrund eines Antrags nach § 1617b Absatz 2 BGB als Geburtsnamen erwirbt. Führt die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt einen Doppel- oder Mehrfachnamen, erhält das Kind grundsätzlich zwar automatisch den gesamten Namen als Geburtsnamen, jedoch besteht auch hier die Möglichkeit einer Namensverkürzung. Die hierzu erforderliche Erklärung der Mutter erfolgt gegenüber dem Standesamt (§ 1617a Absatz 2 Satz 1 BGB-E) und bedarf der Einwilligung des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat (§ 1617a Absatz 2 Satz 4 BGB-E). Die Einwilligung des Kindes muss öffentlich beglaubigt werden (§ 1617a Absatz 2 Satz 5 BGB-E). Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben und bedarf hierfür der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1617a Absatz 2 Satz 6 BGB-E)

##### **Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1617b Absatz 2 Satz 4 BGB-E)**

Der derzeitige Verweis auf § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB wird berichtigt, indem nunmehr auf § 1617c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 BGB-E verwiesen wird. Aufgrund eines redaktionellen Versehens wird derzeit auf § 1617c Absatz 1 Satz 3 BGB verwiesen, obgleich der Inhalt dieses Verweises in § 1617b Absatz 2 Satz 2 BGB selbst geregelt ist. Richtigerweise muss auf § 1617c Absatz 3 BGB-E verwiesen werden. Damit erstreckt sich eine Änderung des Geburtsnamens wegen Scheinvaterschaft nach § 1617b Absatz 2 BGB auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung anschließt. Anders als § 1617b Absatz 1 BGB kann die Namensänderung nach dieser Vorschrift auch nach Eintritt der Volljährigkeit des – dann ehemündigen – Kindes erfolgen.

#### **Zu Nummer 5 (§ 1617c BGB-E)**

Es handelt sich um lediglich redaktionelle Änderungen. Nach § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) gelten Regelungen zu Ehegatten und Ehen, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, entsprechend für Lebenspartner, so dass die explizite Nennung der Lebenspartnerschaft oder des Lebenspartnerschaftsnamens in § 1617c BGB-E gestrichen werden kann.



## **Zu Nummer 6 (§§ 1617d bis 1617f BGB-E)**

Nummer 6 führt zu einer Erleichterung von Namensänderungen aus familiären Gründen, wie die Namensangleichung des Kindes nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils und die Rückbenennung des Kindes nach Ausscheiden aus dem Einbenennungshaushalt ein. Des Weiteren wird die rechtliche Grundlage für eine geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens geschaffen.

### **Zu § 1617d (Name nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils)**

§ 1617d BGB-E schafft die rechtliche Grundlage für eine weitere Möglichkeit der Namensänderung minderjähriger Kinder. Die Vorschrift befriedigt insbesondere das Bedürfnis sogenannter Scheidungshalbwaisen, einem Elternteil, der nach Auflösung der Ehe etwa zum Geburtsnamen zurückkehrt, auf einfache Weise namensrechtlich folgen zu können. Nach derzeitiger Rechtslage können die Kinder nur in begründeten Ausnahmefällen eine Änderung des Namens nach öffentlichem Recht bewirken.

#### **Zu Absatz 1**

Nimmt ein Elternteil nach Auflösung der Ehe wieder seinen Geburtsnamen oder einen anderen Namen an, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, soll künftig auch das Kind dieser Namensänderung folgen können, wenn es im Haushalt dieses Elternteils lebt. Die Möglichkeit wird nur in denjenigen Fällen eröffnet, in denen der geschiedene oder verwitwete Elternteil sich gemäß § 1354 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 oder 2 BGB-E für eine Rückkehr zu seinem vor der Ehe geführten Namen entscheidet. Denn nur in diesem Fall legt der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, den bisher geführten Ehenamen ganz ab, wodurch eine Namensungleichheit zwischen Kind und Elternteil entsteht.

Im Falle des § 1354 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 BGB-E, wenn der Elternteil sich also für einen Doppelnamen entscheidet, bleibt eine Namensverbundenheit zum Kind bestehen, da der bisherige Ehe Name, den auch das Kind trägt, nicht aufgegeben wird. Eine Änderung des Kindesnamens mit dem Ziel der Namensgleichheit mit dem Elternteil, in dessen Haushalt es lebt, ist daher in diesen Fällen nicht erforderlich.

Die Auflösung der elterlichen Ehe rechtfertigt an sich noch keine Namensänderung des Kindes, denn sie bewirkt dem Grundsatz des § 1354 Absatz 5 Satz 1 BGB-E zufolge auch keine Namensänderung der ehemaligen Ehegatten. Entscheidet sich aber zum Beispiel der verwitwete Elternteil für eine Rückkehr zu seinem Geburtsnamen, soll das gemeinsame Kind, das im Haushalt des überlebenden Elternteils lebt, dieser Namensänderung folgen können. Die Regelung ist im Zusammenhang mit den gemäß § 1617c Absatz 2 BGB bereits bestehenden Möglichkeiten des Kindes zu sehen, einer Namensänderung seiner Eltern zu folgen. Die Fälle des § 1354 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E sind vom Wortlaut des § 1617c Absatz 2 Nummer 1 BGB nicht erfasst, da sich der Ehe Name nicht ändert, sondern abgelegt wird. § 1617c Absatz 2 Nummer 2 BGB ist ebenfalls nicht anwendbar, da dort diejenigen Fälle geregelt sind, in denen sich der Geburtsname des Kindes nicht gemäß § 1616 BGB aus dem Ehenamen ableitet. Insbesondere vor dem Hintergrund der schon derzeit bestehenden Möglichkeit der Einbenennung des Kindes in die Stieffamilie (§ 1618 BGB) ist aber nicht ersichtlich, weshalb das Kind an einen Ehenamen gebunden sein soll, wenn es im Haushalt eines Elternteils lebt, der diesen Ehenamen abgelegt hat.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, wann Einwilligungen des anderen Elternteils und des Kindes für die Namenserteilung nach Absatz 1 erforderlich sind. Einer Einwilligung des anderen Elternteils bedarf es, wenn dieser Elternteil in namensrechtlichen Angelegenheiten ebenfalls sorgeberechtigt ist oder wenn eine namensrechtliche Verbundenheit zwischen ihm und dem Kind beendet wird, und zwar in diesen Fall auch dann, wenn der Elternteil nicht sorgeberechtigt

ist. Im Fall des gemeinsamen Sorgerechts ist eine Zustimmung aufgrund der gemeinsamen Elternverantwortung für die Namensbestimmung des Kindes erforderlich. Hingegen schützt das Einwilligungserfordernis im Fall des alleinigen Sorgerechts des einen Elternteils das Interesse des anderen Elternteils am Fortbestand des Namensbandes zwischen ihm und seinem Kind. In beiden Fällen ist eine Ersetzung der Einwilligung durch das Familiengericht möglich, wenn die Namensänderung des Kindes aus Gründen des Kindeswohls erforderlich ist. Dabei ist der Maßstab anzuwenden, der bei einer Ersetzung der Einwilligung in die Einbenennung des Kindes nach § 1617e Absatz 2 Satz 2 BGB-E anzuwenden ist (siehe BGH, Beschluss vom 9. Januar 2002 – XII ZB 166/99 zu § 1618 Satz 4 BGB). Das Familiengericht hat die Interessen des Kindes und die Interessen des Elternteils im konkreten Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung kann die oben genannte Unterscheidung zum Tragen kommen, aus welchem Recht sich das Einwilligungserfordernis des Elternteils im konkreten Fall ergibt – aus dem elterlichen Sorgerecht für das Kind oder aus dem Interesse am Fortbestand des Namensbandes zwischen ihm und seinem Kind. Ist der andere Elternteil bereits verstorben oder geschäftsunfähig, entfällt das Einwilligungserfordernis. Das Sorgerecht endet mit dem Tod des Elternteils und ist nicht vererblich. Auch das Interesse des Elternteils, ein tatsächlich bestehendes namensrechtliches Band zu seinem Kind aufrecht zu erhalten, entfällt mit dem Ableben des Elternteils und könnte vom Familiengericht im Rahmen einer Abwägung nicht mehr berücksichtigt werden. Die namensrechtliche Verbindung zu weiteren noch lebenden Verwandten des verstorbenen Elternteils ist vom Schutzzweck nicht erfasst (siehe hierzu ausführlich und m.w.N. OLG Hamm, Beschluss vom 16. August 2007 – 15 W 107/07, FamRZ 2008, 147).

Das Verfahren betreffend die Ersetzung der Einwilligung in die Namenserteilung betrifft die elterliche Sorge. Damit handelt es sich um eine Kindschaftssache nach § 151 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Wie bei einer Ersetzung der Einwilligung in die Einbenennung gilt dies unabhängig davon, ob der Elternteil, dessen Einwilligung ersetzt werden soll, sorgeberechtigt ist (vergleiche zur Ersetzung der Einwilligung in die Einbenennung BGH, Beschluss vom 29. September 1999 – XII ZB 139/99).

Die Einwilligung des Kindes ist ab Vollendung seines fünften Lebensjahres erforderlich und richtet sich nach den Regelungen zur Anschlussklärung des Kindes bei Namensänderung der Eltern in § 1617c Absatz 1 Satz 2 BGB-E (siehe § 1617d Absatz 2 Satz 4 BGB-E).

### **Zu Absatz 3**

Die Erklärungen bedürfen – wie alle namensrechtlichen Erklärungen – der öffentlichen Beglaubigung.

### **Zu § 1617e (Einbenennung, Rückbenennung)**

§ 1617e BGB-E übernimmt § 1618 BGB und erweitert die Namensänderungsmöglichkeiten des Kindes um die sogenannte Rückbenennung nach Einbenennung.

### **Zu Absatz 1**

Die bisher in § 1618 Satz 1 und 2 BGB enthaltene Möglichkeit der Einbenennung – also der Neubestimmung des Geburtsnamens eines Kindes mit dem Ziel, dieses namentlich in die Familie eines Elternteils mit dessen (neuem) Ehegatten, der nicht Elternteil des Kindes ist, zu integrieren – wird um die zusätzliche Wahlmöglichkeit eines Geburtsdoppelnamens des Kindes erweitert. Eingeführt wird nunmehr eine Legaldefinition des Begriffs „Einbenennung“, der schon derzeit in der Überschrift der Vorschrift (§ 1618 BGB) verwendet wird. Die Voraussetzungen der Einbenennung bleiben inhaltlich unverändert.

Mit dem Verweis in § 1617e Absatz 1 Satz 2 BGB-E auf § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BGB-E werden die Regelungen für bestehende mehrgliedrige Namen eines oder

beider Elternteile und die Möglichkeit, die zum Geburtsdoppelnamen des Kindes herangezogenen Namen durch Bindestrich zu verbinden, für anwendbar erklärt.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält die bisherigen Sätze 3 und 4, die sprachlich und inhaltlich angepasst werden, da die Möglichkeit der Bestimmung eines unechten Doppelnamens, für den kein Bedürfnis mehr besteht, entfällt. Die Darstellung der erforderlichen Einwilligungen und der Ersetzungsmöglichkeit durch das Familiengericht wird ohne inhaltliche Änderung an die Struktur des neuen § 1617d BGB-E angepasst.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 schafft eine rechtliche Grundlage für die Rückbenennung des Kindes und enthält eine Legaldefinition für diese.

### **Zu Satz 1**

Wird die Ehe des leiblichen Elternteils mit dem Stiefelternteil aufgelöst oder lebt das Kind nicht mehr in dem Haushalt der Stieffamilie, soll es nicht an den Namen gebunden sein, den es im Wege der Namensänderung nach Absatz 1 mit dem Ziel der Namensintegration in die Stieffamilie erhalten hat. Die Einbenennung kann in diesen Fällen durch Erklärung gegenüber dem Standesamt rückgängig gemacht werden. Das Kind kann also zu dem Geburtsnamen zurückkehren, den es vor der Einbenennung geführt hat. Somit wird eine weitere Möglichkeit der Namensänderung aus familiärem Anlass nach bürgerlichem Recht geschaffen. Der Umstand, dass der Grundsatz der Namenskontinuität zugunsten des Ziels der namentlichen Integration des Kindes in die Stieffamilie zurücktritt und eine Einbenennung gesetzlich zulässig ist, rechtfertigt es nicht, nach einer erfolgten Einbenennung wieder starr an diesem Grundsatz festzuhalten und die Rückbenennung auszuschließen.

### **Zu Nummer 1**

Nach der Nummer 1 kann die Rückbenennung für minderjährige Kinder durch einen sorgeberechtigten Elternteil erklärt werden. Für die Einwilligungserfordernisse gelten aufgrund des Verweises in Satz 2 die Regelungen, die gemäß Absatz 2 für die Einbenennung gelten.

### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 kann auch ein volljährig gewordenes Kind seine Rückbenennung bewirken, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind, es also nicht mehr im Haushalt der Stieffamilie lebt oder die Ehe des Elternteils mit dem Stiefelternteil aufgelöst wurde. Die Einbenennung des Kindes ist stets einer Änderung der Lebensumstände eines seiner Elternteile geschuldet, nämlich einer neuen Ehe. Grund für die Ermöglichung der Einbenennung ist der Gedanke, dass es dem Kindeswohl dienlich sein kann, wenn das Kind eine Namensgleichheit mit der Familie herstellen kann, in der es seinen Lebensmittelpunkt hat. Die Namensänderung ist also nicht neuen rechtlichen Verhältnissen des Kindes zu seinen Elternteilen geschuldet, wie zum Beispiel einer Änderung des Sorgerechts oder der Abstammung. Die Einbenennung erfolgt vielmehr allein zur Anpassung des Namens an die tatsächlichen Lebensumstände des Kindes. Nur so kann zum Beispiel eine Namensgleichheit mit den im selben Haushalt lebenden Halbgeschwistern hergestellt werden. Da die tatsächlichen Verhältnisse oftmals weniger Bestand haben als die rechtlichen, muss diesem Umstand Rechnung getragen werden. Daher ist dem einbenannten Kind eine Möglichkeit zu eröffnen, den durch Einbenennung erlangten Namen wieder abzulegen, wenn die die Einbenennung rechtfertigenden Umstände nicht mehr vorliegen. Ob dies vor oder nach Eintritt der Volljährigkeit der Fall ist, ist nicht von Belang, zumal ein Scheitern der Einbenennung

nungsehe typischerweise außerhalb des Einflussbereichs des Kindes liegt. Eine Rückbenennung ist daher auch nach Eintritt der Volljährigkeit möglich. Sie kann dann nur noch durch das inzwischen volljährige Kind selbst erklärt werden.

### **Zu Satz 2**

Für die Rückbenennung eines minderjährigen Kindes gelten die Einwilligungserfordernisse der Einbenennung, welche in Absatz 2 geregelt sind. Es kann sowohl einer Einwilligung des Kindes als auch einer Einwilligung des anderen Elternteils bedürfen, wobei letztere durch das Familiengericht ersetzt werden kann.

### **Zu Absatz 4**

Die Erklärungen bedürfen – wie alle namensrechtlichen Erklärungen – der öffentlichen Beglaubigung. Dieses Erfordernis ist derzeit in Satz 5 des § 1618 BGB geregelt. Im Übrigen bleibt es bei dem Verweis auf die Regelungen in § 1617c BGB-E, der gegenwärtig in Satz 6 des § 1618 BGB geregelt ist, wobei nur noch auf die für die Einbenennung bzw. Rückbenennung relevanten Einzelregelungen der Vorschrift verwiesen wird. Die Einwilligung des Kindes, welche ab Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes erforderlich ist, richtet sich nach den Regelungen zur Anschlussklärung des Kindes bei Namensänderung der Eltern in § 1617c Absatz 1 Satz 2 BGB-E. Die Regelungen des § 1617c Absatz 1 Satz 1 und 3 BGB-E sind ähnlich bereits in § 1617e BGB-E selbst geregelt, eines Verweises bedarf es daher nicht.

Entbehrlich ist auch ein Verweis auf § 1617c Absatz 2 BGB-E. Der Einbenennungsname, der dem Kind durch Erklärung gemäß Absatz 1 erteilt worden ist, ist ein Ehe name, der Geburtsname des Kindes geworden ist; siehe hierzu auch die Klarstellung in Absatz 1 Satz 1, dass der Einbenennungsname dem Kind als neuer Geburtsname erteilt wird. Ändert sich der Ehe name der Stieffamilie, in die das Kind einbenannt worden ist, zum Beispiel aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung, ist § 1617c Absatz 2 Nummer 1 BGB-E seinem Wortlaut nach anwendbar. Eines Verweises auf § 1617c Absatz 2 BGB-E bedarf es daher nicht.

Ist das Kind bereits verheiratet und hatte gemeinsam mit seinem Ehegatten seinen durch Einbenennung erhaltenen Geburtsnamen zum Ehe namen bestimmt, erstreckt sich die Rückbenennung nur dann auf diesen Ehe namen, wenn sich der Ehegatte des Kindes der Namensänderung gemäß den §§ 1617e Absatz 4, 1617c Absatz 3 BGB-E anschließt. Tut er das nicht, ändert sich nur der Geburtsname des Kindes. Hatte etwa ein Ehepaar den durch Einbenennung erhaltenen Geburtsnamen „Ackermann“ des einen Ehegatten zum Ehe namen bestimmt und erhält dieser Ehegatte durch Rückbenennung wieder seinen ursprünglichen Geburtsnamen „Rose“, so bedeutet dies nicht, dass sich auch der Ehe name automatisch in „Rose“ umwandelt; dies geschieht vielmehr nur dann, wenn sich der andere Ehegatte der Namensänderung anschließt, andernfalls bleibt es beim bisherigen Ehe namen „Ackermann“.

### **Zu § 1617f (Geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens)**

In § 1617f BGB-E wird erstmals die Möglichkeit der Wahl und des Ablegens einer geschlechtsangepassten Form des Geburtsnamens eingeführt. Damit wird insbesondere für weibliche Angehörige nationaler Minderheiten die Möglichkeit geschaffen, die in slawischen Sprachen übliche weibliche Abwandlung ihres Namens auch in Personenstandsregister eintragen zu lassen.

### **Zu Absatz 1**

§ 1617f Absatz 1 BGB-E ermöglicht es, dass der Geburtsname eines minderjährigen Kindes dem Geschlecht angepasst wird (Satz 1) oder eine auf das Geschlecht hinweisende

Endung des Geburtsnamens entfällt (Satz 2). Diese Möglichkeit beinhaltet auch einen Wechsel zwischen verschiedenen Formen geschlechtsangepasster Namen, insbesondere, wenn diese auf das Geschlecht hinweisenden Endungen auch den Familienstand erkennen lassen. So könnte etwa nach sorbischer Tradition der Name einer verheirateten Frau mit der geschlechtsspezifischen Namensendung -owa oder -ina (beispielsweise Frau Kralowa / Frau Kralina) für ihre Tochter in eine Form für unverheiratete Frauen abgeändert werden, etwa mit der Endung -ec oder -ic (im Beispiel „Krallec“ oder „Kralic“). Ein Wechsel zwischen verschiedenen Formen geschlechtsangepasster Namen ist auch im Zusammenhang mit einer Änderung des Geschlechtseintrags möglich (siehe oben zu § 1355 Absatz 1 BGB-E). Der Geburtsname des Kindes wird in der bestimmten geschlechtsangepassten Form in die Personenstandsregister eingetragen.

Ist nach der Vorschrift, die auf die zugrundeliegende Namensbestimmung oder Namensänderung anzuwenden ist, die Einwilligung des anderen Elternteils oder des Kindes selbst erforderlich, bedarf es dieser Einwilligung auch für die Anpassung des Namens nach § 1617f Absatz 1 Satz 1 oder 2 BGB-E.

## **Zu Absatz 2**

### **Zu Satz 1**

§ 1617f Absatz 2 Satz 1 BGB-E zählt die zur Erklärung über die Geschlechtsanpassung des Geburtsnamens eines minderjährigen Kindes befugten Personen auf.

### **Zu Nummer 1**

Erhält das Kind nach § 1616 BGB den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen, so sind die Eltern zur Erklärung über die Geschlechtsanpassung des Geburtsnamens ihres minderjährigen Kindes befugt.

Das Kind der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern Herr Kral und Frau Kralowa geborene Konzack, die nach § 1354 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 BGB-E den Namen des Ehemanns zum Ehenamen bestimmt haben, erhält nach § 1616 zunächst den Ehenamen „Kral“ als Geburtsnamen. In diesem Fall können die Eltern nach § 1617f Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB-E aber bestimmen, dass der Geburtsname des Kindes dem Geschlecht angepasst wird. Für ihren Sohn Max können die Eltern damit auch den Geburtsnamen „Kral“ bestimmen. Ihr Sohn wird als Max Kral in die Personenstandsregister eingetragen. Für ihre Tochter Anna können die Eltern anstelle von „Kralowa“ nach § 1617f Absatz 1 Satz 1; Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB-E auch die dem Geschlecht angepasste weibliche Form für Unverheiratete „Krallec“ / „Kralic“ zum Geburtsnamen bestimmen. Ihre Tochter wird als Anna Krallec oder Anna Kralic in die Personenstandsregister eingetragen. Darüber hinaus können sie für ihre Kinder nach § 1617 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB-E auch bestimmen, dass die auf das Geschlecht hinweisende Endung -owa entfällt, so dass Max und Anna beide den Geburtsnamen „Kral“ erhalten.

### **Zu Nummer 2**

Erhält das Kind nach § 1617a Absatz 1 BGB den Namen des alleinsorgeberechtigten Elternteils, so ist nach § 1617f Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BGB-E der alleinsorgeberechtigte Elternteil zur Erklärung über die Geschlechtsanpassung des Geburtsnamens seines minderjährigen Kindes befugt.

### **Zu Nummer 3**

In den übrigen Fällen sind die nach den §§ 1617 und 1617a Absatz 2 und den §§ 1617b bis 1617e BGB-E zur Namensbestimmung und Namensänderung befugten Personen als

Annex auch zur Erklärung über die Geschlechtsanpassung des Geburtsnamens des minderjährigen Kindes befugt, § 1617f Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BGB-E. Dies gilt jedoch nicht für den Mann, der nicht der Vater des Kindes ist, wenn dieser einen Antrag nach § 1617b Absatz 2 Satz 1 Variante 2 BGB stellt. Vielmehr ist auch in diesem Fall das Kind selbst nach § 1617f Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BGB-E als Annex zu seiner Antragsbefugnis nach § 1617b Absatz 2 Satz 1 Variante 1 BGB zur Erklärung über die Geschlechtsanpassung befugt.

### **Zu Satz 2**

Wie alle namensrechtlichen Erklärungen bedarf auch die die Anpassung oder der Wegfall der Endung des Geburtsnamens in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 mit zunehmender Reife des Kindes dessen Einwilligung. Für diese gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

### **Zu Satz 3**

Ist nach der Vorschrift, die auf die zugrundeliegende Namensbestimmung oder Namensänderung anzuwenden ist, die Einwilligung des anderen Elternteils oder des Kindes selbst erforderlich, bedarf es nach Absatz 2 Satz 2 dieser Einwilligung auch für die Anpassung oder den Wegfall der Endung des Geburtsnamens nach § 1617f Absatz 1 BGB-E.

### **Zu Absatz 3**

§ 1617f Absatz 3 BGB-E ermöglicht es dem volljährig gewordenen Kind, eine auf das Geschlecht hinweisende Endung seines Geburtsnamens abzulegen. Im obigen Beispiel kann Anna Kralc / Kralic die Endung –ec / -ic jederzeit ablegen und sich „Kral“ nennen.

Jeder Person soll es bei Unzufriedenheit mit einer nach dem Geschlecht abgewandelten Form, insbesondere bei Abkehr von der bisherigen Tradition oder aus Gründen abweichender Geschlechtsidentität, jederzeit möglich sein, die auf das Geschlecht hinweisende Endung des Geburtsnamens abzulegen.

### **Zu Absatz 4**

Wie alle namensrechtlichen Erklärungen bedürfen auch die Erklärungen nach Absatz 1 oder 2 der öffentlichen Beglaubigung.

### **Zu Nummer 7 (Aufhebung des § 1618 BGB)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die derzeitige Regelung zur Einbenennung in § 1618 BGB wird – um die Rückbenennung erweitert – in § 1617e BGB-E übernommen.

### **Zu Nummer 8 (§ 1618 BGB-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der derzeitige § 1618a BGB rückt ohne inhaltliche Änderung an die Stelle des freigeordneten § 1618 BGB-E.

### **Zu Nummer 9 (§ 1757 BGB-E)**

### **Zu Buchstabe a (§ 1757 Absatz 1 Satz 2 BGB-E)**

Der derzeitige Satz 2 des § 1757 Absatz 1 BGB wird aufgehoben und damit ein Unterschied in der Namensführung leiblicher und adoptierter Kinder beseitigt. Ein leibliches Kind, dessen – nicht gemeinsam sorgeberechtigter – Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen, erhält nach § 1617a Absatz 1 BGB mit Blick auf die Namensgleichheit zwischen alleinsorgeberechtigtem Elternteil und Kind – zum Beispiel bei alleinigem Sorgerecht der Mutter –

den kompletten Namen der Mutter als Geburtsnamen. Führt die Mutter aus einer früheren Ehe einen Ehenamen mit Begleitnamen (sogenannter unechter Doppelname), erhält das Kind diesen Doppelnamen, der noch dazu bei ihm zum sogenannten echten Doppelnamen wird. Im Fall einer Adoption hingegen erhält das Kind nach § 1757 Absatz 1 BGB als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden; ein eventuell noch geführter Begleitname geht in dieser Konstellation nicht auf den Angenommenen über. Dies ist insbesondere dann misslich, wenn der betreffende Elternteil sowohl ein leibliches als auch ein adoptiertes Kind hat, die dann unterschiedliche Familiennamen führen. Künftig soll es auch bezüglich der Namensführung keinen Unterschied mehr zwischen leiblichen und als Minderjährige adoptierten Kindern geben. Für erwachsene angenommene Personen wird mit § 1767 Absatz 3 BGB-E eine auf ihre besonderen Interessen abgestellte Regelung geschaffen.

An die Stelle des derzeitigen Satzes 2 des § 1757 Absatz 1 BGB tritt ein Verweis auf § 1617a Absatz 2 Satz 1, 4 bis 6 BGB-E. Damit werden die Regelungen für bestehende Doppel- oder Mehrfachnamen eines Annehmenden und die Möglichkeit, diesen zu verkürzen, auch bei dem Angenommenen für anwendbar erklärt. Auch insoweit wird also die gleiche Rechtslage wie für leibliche Kinder hergestellt. Die Erklärung ist, wie auch in Fällen des Absatzes 2, vor dem Ausspruch der Annahme vor dem Familiengericht abzugeben.

#### **Zu Buchstabe b (§ 1757 Absatz 2 BGB-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der bisherige Verweis auf § 1617 Absatz 1 BGB wird an die Neugliederung angepasst, so dass in § 1757 Absatz 2 Satz 1 BGB-E nunmehr auf § 1617 Absatz 1 bis 3 und 6 BGB-E verwiesen wird.

#### **Zu Buchstabe c (§ 1757 Absatz 4 BGB-E)**

Es wird auf die neue Regelung in § 1617f BGB verwiesen und diese bei der Adoption entsprechend angewendet, um einen Gleichlauf zu der Bestimmung des Geburtsnamens bei leiblichen Kindern zu erzielen.

#### **Zu Nummer 10 (§ 1765 BGB-E)**

Es handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Nach § 21 LPartG gelten Regelungen zu Ehegatten und Ehen, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, entsprechend für Lebenspartner, so dass die explizite Nennung der Lebenspartnerschaft oder des Lebenspartnerschaftsnamens in § 1765 BGB-E gestrichen werden kann.

#### **Zu Nummer 11 (§ 1767 BGB-E)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 1767 Absatz 2 BGB-E)**

Es handelt sich um eine Neustrukturierung. Der derzeitige Regelungsgehalt des § 1767 Absatz 2 Satz 1 BGB wird in § 1767 Absatz 2 BGB-E übernommen.

##### **Zu Buchstabe b (§ 1767 Absatz 3 bis 5 BGB-E)**

##### **Zu Absatz 3**

§ 1767 Absatz 3 Satz 1 BGB-E ändert und erweitert die derzeitigen Möglichkeiten der Namensführung der volljährig angenommenen Person. Nach derzeitiger Rechtslage erhält die angenommene Person auch nach der Adoption als Volljähriger den Familiennamen der annehmenden Person. Nur ausnahmsweise kann der bisherige Familienname vorangestellt oder angefügt werden, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl der angenommenen Person erforderlich ist. Zwar werden durch die Rechtsprechung an die schwerwie-

genden Gründe nur geringe Voraussetzungen gestellt. So werden persönliche, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Interessen für ausreichend gehalten (siehe LG Regensburg, Beschluss vom 5. August 2008 – 7 T 320/08). Die Möglichkeit, den bisherigen Namen beizubehalten, besteht hingegen nach derzeitiger Rechtslage nicht. Die neu eingeführte Regelung sieht diese Möglichkeit vor (§ 1767 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB-E). Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, statt den Namen der annehmenden Person zu führen, einen Doppelnamen aus diesem und dem bisherigen Namen zu bilden (§ 1767 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB-E).

### **Zu Satz 1**

#### **Zu Nummer 1**

Die in § 1767 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB-E eingefügte Regelung soll es volljährigen angenommenen Personen ermöglichen, ihren bisherigen Namen beizubehalten, wenn sie dies wünschen.

Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei der Volljährigenadoption die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse fortbestehen und keine vollständige Integration der angenommenen Person in die Familie der annehmenden Person stattfindet (§ 1770 Absatz 1 BGB), angezeigt. Zudem hat eine volljährige Person regelmäßig ein starkes Interesse, den bisherigen Namen weiterzuführen, das mit zunehmender Lebenszeit zumeist größer wird.

Deshalb wird es allen gemäß § 1767 BGB angenommenen Personen ermöglicht, den bisherigen Namen weiterzuführen. Das Hinzutreten weiterer (besonderer) Umstände ist nicht erforderlich.

Hierdurch wird dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts am eigenen Namen (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) der angenommenen Person Rechnung getragen.

#### **Zu Nummer 2**

§ 1767 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB-E modifiziert die namensrechtlichen Möglichkeiten zur Bestimmung des Geburtsnamens einer volljährigen angenommenen Person um die Möglichkeit, einen Doppelnamen aus dem bisherigen Familiennamen der angenommenen Person und dem Familiennamen der annehmenden Person zu bilden. Zur Vermeidung von Namensketten gilt § 1617 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E entsprechend. Die Namen können – wie bei allen Doppelnamen – mit Bindestrich verbunden werden (entsprechend § 1617 Absatz 1 Satz 2 BGB-E).

### **Zu Satz 2**

Die derzeitige Möglichkeit zur Gestaltung des Namens gemäß § 1757 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB (Vorstellen oder Anfügen des bisherigen Familiennamens an den Familiennamen der annehmenden Person) entfällt für die Erwachsenenadoption. Aufgrund der Möglichkeit, einen echten Doppelnamen aus dem bisherigen Familiennamen der angenommenen Person und der annehmenden Person nach § 1767 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB-E zu führen, besteht für ein Führen des bisherigen Familiennamens der angenommenen Person als Begleitnamen (sog. unechter Doppelname) kein Bedürfnis mehr.

#### **Zu Absatz 4**

Zum einen handelt es sich um eine Neustrukturierung. Der derzeitige Regelungsgehalt des § 1767 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB wird in § 1767 Absatz 4 BGB-E übernommen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Nach § 21 LPartG gelten Regelungen



zu Ehegatten und Ehen, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, entsprechend für Lebenspartner, so dass die explizite Nennung der Lebenspartnerschaft oder des Lebenspartners in § 1767 Absatz 4 BGB-E jeweils gestrichen werden kann.

### **Zu Absatz 5**

Wie alle namensrechtlichen Erklärungen bedürfen auch die Erklärungen nach Absatz 3 und 4 der öffentlichen Beglaubigung.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)**

#### **Zu Nummer 1 (Artikel 10 EGBGB-E)**

Die derzeitige Fassung des Artikels 10 Absatz 3 EGBGB eröffnet eine beschränkte Rechtswahl für den "Familiennamen" des Kindes. In der Rechtsprechung wurde dies zuletzt so ausgelegt, dass damit nur solche Rechtsordnungen wählbar seien, die eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung vorsehen. Rechtsordnungen, die ausschließlich Eigennamen kennen oder die eine Namensbestimmung für das minderjährige Kind in das freie Belieben der sorgeberechtigten Eltern stellten und dabei auch die Erteilung von sogenannten Phantasienamen zuließen, können danach nicht gewählt werden (BGH, Beschluss vom 9. Mai 2018 – XII ZB 47/17 – FamRZ 2018, 1245 Rn. 10; Beschluss vom 29. Juni 2022 – XII ZB 153/21 – FamRZ 2022, S. 1455, Rn. 22).

Dem kollisionsrechtlichen Namensbegriff liegt notwendigerweise ein weiteres Verständnis zugrunde als dem Namensbegriff im materiellen Recht, um die verschiedenen Erscheinungsformen des Namens in den unterschiedlichen Rechtsordnungen erfassen zu können. Er setzt insbesondere nicht zwingend voraus, dass sich die ausländische Kennzeichnung in die für das materielle deutsche Namensrecht prägende strukturelle Aufgliederung in Vor- und Familiennamen einfügt.

Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass die Rechtswahl nach Absatz 3 für den Namen des Kindes gilt und nicht beschränkt ist auf Rechtsordnungen, die eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung zwingend vorschreiben. Inhaltlich-materielle Aspekte – die konkrete Namenswahl nach einem gewählten ausländischen Recht – sind auf Ebene des Artikels 6 EGBGB (ordre public) zu prüfen.

Die wählbaren Rechtsordnungen als solche (Nummern 1 bis 3 von Absatz 3) bleiben gegenüber dem geltenden Artikel 10 Absatz 3 EGBGB unverändert.

#### **Zu Nummer 2 (Artikel 48 EGBGB-E)**

Artikel 48 EGBGB ist eine Sachvorschrift des deutschen Namensrechts, die – bei Anwendbarkeit deutschen Namensrechts – die Möglichkeit eröffnet, einen während des gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen zu wählen.

Die vorgeschlagene Änderung der Vorschrift dient der Vereinfachung. Wie sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ergibt, folgt aus Artikel 18 des AEUV die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diejenigen Namen „anzuerkennen“, die in Bezug auf Unionsbürger in amtliche Register anderer Mitgliedstaaten eingetragen sind (siehe etwa das Urteil des EuGH vom 8. Juni 2015, Rs. C-541/15 – Freitag, ECLI:EU:C:2017:432). Zwar ist es nach dieser Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich zulässig, die Betroffenen auf die öffentlich-rechtliche Namensänderung zu verweisen (so auch BGH, Beschluss vom 20. Februar 2019 – XII ZB 130/16 –, Rn. 30). Allerdings ist es in Fällen, in denen es eine enge Verbindung zwischen dem eintragenden Mitgliedstaat und dem Namensträger gibt, vertretbar, künftig auf die Prüfung zu verzichten, ob der jeweilige Mitgliedstaat den Namen

nach dem anwendbaren Namensrecht zutreffend eingetragen hat, also der Name (rechtmäßig) "erworben" wurde. Wenn die betroffene Person entweder die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt oder dort bei der Eintragung des Namens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, kann sie künftig nach Artikel 48 EGBGB-E diesen Namen wählen, ohne dass geprüft wird, ob der eingetragene Name rechtmäßig erworben wurde, und ohne dass sie eine öffentlich-rechtliche Namensänderung beantragen muss.

Weiterhin bleibt es bei dem Vorbehalt, dass der auf diese Weise gewählte Name nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar sein darf.

Die Regelung ist anwendbar auf Erklärungen zur Namenswahl ab Inkrafttreten des Gesetzes.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 enthält Übergangsregelungen zur Neubestimmung des Familiennamens für bereits bestehende Familien.

### **Zu § ... (Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält eine Übergangsregel für Ehegatten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform bereits einen Ehenamen führen. Diese können den Ehenamen nach § 1354 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, Absatz 3 Nummer 2 BGB-E binnen zweier Jahre durch Wahl eines aus ihrer beider Namen gebildeten Ehedoppelnamens neu bestimmen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält eine Übergangsregel für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits geborene minderjährige Kinder. Auch der Geburtsname minderjähriger Kinder, deren Eltern keinen Ehenamen führen, kann binnen zweier Jahre durch Wahl eines aus den Namen beider Eltern gebildeten Geburtsdoppelnamens neu bestimmt werden (§ 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2, Absatz 2 Nummer 2 BGB-E, auch in Verbindung mit § 1617a Absatz 2 Satz 2 und 3 und § 1617b Absatz 1 Satz 4 BGB-E). Dasselbe gilt für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits adoptierte minderjährige Kinder. Eines Verweises in § 1757 Absatz 2 Satz 1 BGB-E auf § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2, Absatz 2 Nummer 2 BGB-E bedarf es insoweit nicht, da der Ausspruch der Annahme bereits erfolgt ist, so dass die Annehmenden inzwischen rechtliche Eltern sind beziehungsweise, im Fall der Stiefkindadoption, nunmehr auch die annehmende Person Elternteil ist; die Vorschrift des § 1617 Absatz 1 bis 3 BGB-E ist in Verbindung mit der bewusst offen formulierten Übergangsregel daher unmittelbar anwendbar.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 ermöglicht Eltern, abweichend vom Grundsatz der Namenseinheit unter Geschwistern, die Bestimmung eines Geburtsdoppelnamens aus den Namen des vorgeborenen Kindes und des Elternteils, dessen Name nicht zum Geburtsnamen des vorgeborenen Kindes bestimmt wurde, für ein nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geborenes Kind, auch wenn das vorgeborene Kind nicht nach Absatz 2 zu einem Geburtsdoppelnamen übergeht. Es geht hier um Fälle, in denen das vorgeborene Kind, das bereits das fünfte Lebensjahr vollendet hat, einer Neubestimmung seines Geburtsnamens nicht zustimmt. Dies ist zu respektieren, soll aber die Eltern nicht daran hindern, für ihre später geborenen Kinder einen Doppelnamen zu bestimmen.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 enthält eine Übergangsregel für vor Inkrafttreten des Gesetzes gemäß § 1767 BGB angenommene volljährige Personen. Diesen wird ermöglicht, ihren vor der Annahme geführten Namen binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Geburtsnamen zu bestimmen.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Personenstandsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 41 PStG-E)**

Es handelt sich um eine Neugliederung bedingt durch die notwendigen Folgeänderungen aufgrund der Erweiterung um namensrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten der Ehegatten.

Der Regelungsgehalt des § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 PStG wird in § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2 PStG-E übernommen.

Der Regelungsgehalt des § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PStG wird in § 41 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b PStG-E übernommen und in § 41 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c PStG-E um die Möglichkeit, einen Begleitnamen hinzuzufügen oder diese Erklärung zu widerrufen, erweitert.

Der Regelungsgehalt des § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PStG wird unter redaktioneller Änderung der Angabe „Abs.“ in „Absatz“ in § 41 Absatz 1 Nummer 3 PStG-E übernommen.

In § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PStG-E wird die in § 1355 BGB-E neu vorgesehene Möglichkeit der Anpassung des Ehenamens an das Geschlecht oder der Bestimmung, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Endung entfällt, aufgenommen. Auch diese Erklärungen können von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

Der Regelungsgehalt des § 41 Absatz 1 Satz 2 PStG wird in § 41 Absatz 1 Nummer 5 PStG-E übernommen.

##### **Zu Nummer 2 (Aufhebung des § 42 PStG)**

Nach § 21 LPartG gelten Regelungen zu Ehegatten und Ehen, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, entsprechend für Lebenspartner, so dass die eigenständige Regelung zu Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern in § 42 PStG aufgehoben werden kann.

##### **Zu Nummer 3 (§ 45 Absatz 1 PStG-E)**

Es handelt sich um eine Neugliederung bedingt durch die notwendigen Folgeänderungen aufgrund der Erweiterung um neue namensrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für den Namen des Kindes.

Der Regelungsgehalt des § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PStG wird in § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PStG-E übernommen.

Der Regelungsgehalt des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 PStG wird in § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PStG-E übernommen und um die Möglichkeiten der Verkürzung des Geburtsnamens des Kindes und der Erteilung eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen ergänzt.

In der Folge verschieben sich die Nummern 2 bis 5 des § 45 Absatz 1 Satz 1 PStG in § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 PStG-E.

In § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 PStG-E wird die in § 1617d BGB-E neu vorgesehene Möglichkeit der Erteilung des nach Verwitwung oder Scheidung wieder angenommenen Namens eines Elternteils auch an das in den Haushalt dieses Elternteils aufgenommene Kind, eingefügt. Auch diese Erklärung des Elternteils, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, kann von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

Der Regelungsgehalt des § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 PStG wird in § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 PStG-E übernommen. Der Wortlaut wird an die in § 1617e Absatz 2 BGB-E enthaltene Legaldefinition der Einbenennung angepasst.

In § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 PStG-E wird die in § 1617e Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB-E neu vorgesehene Möglichkeit der Rückbenennung eines minderjährigen Kindes aufgenommen. Auch diese Erklärung des Elternteils, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, kann von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

In § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 PStG-E wird die in § 1617f Absatz 1 und Absatz 2 BGB-E neu vorgesehene Möglichkeit der zur Namensgebung befugten Personen, den Geburtsnamen ihres Kindes an das Geschlecht anzupassen oder zu bestimmen, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Endung entfällt, aufgenommen. Auch diese Erklärungen können von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

In § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 PStG-E wird die neu vorgesehene Möglichkeit des minderjährigen Kindes aufgenommen, seinen Geburtsnamen an das Geschlecht anzupassen oder zu bestimmen, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Endung entfällt (§ 1617f Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BGB-E in Verbindung mit § 1617b Absatz 2 Satz 1 Variante 1 BGB). Auch diese Erklärungen können von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

In § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 PStG-E werden die in § 1617e Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und § 1617f Absatz 2 BGB-E neu vorgesehenen Möglichkeiten des volljährigen Kindes zur Rückbenennung und Bestimmung, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Endung entfällt, aufgenommen. Auch diese Erklärungen können von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

Der Regelungsgehalt des § 45 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 PStG wird in § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 PStG-E überführt und allgemeiner formuliert, um generell alle erforderlichen Einwilligungen zu erfassen, auch die zu den neuen Nummern 7, 9 und 10. § 45 Absatz 1 Satz 2 PStG wird in § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 PStG-E überführt.

#### **Zu Artikel 4 (Folgeänderungen)**

##### **Zu Absatz 1 (§ 94 BVFG)**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die Verweisung ist jeweils an die Neugliederung anzupassen. Der Regelungsgehalt des derzeitigen § 1355 Absatz 1 BGB wird in § 1354 Absatz 1 bis 3 BGB-E übernommen. Die derzeit in § 1355 Absatz 4 BGB enthaltene Option des Voranstellens oder Anfügens eines Begleitnamens wird von § 1354a Absatz 1 BGB übernommen.

##### **Zu Absatz 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Nach § 21 LPartG gilt die in § 1617e Absatz 1 BGB-E überführte Einbenennung entsprechend für Lebenspartner, so dass es einer Regelung in § 9 Absatz 5 LPartG nicht mehr bedarf.

### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist insgesamt der 1. Januar 2025 vorgesehen, damit die hiervon Betroffenen ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Umsetzung haben. Da die Standesämter weitgehend digitalisiert sind, müssen insbesondere die technischen Anpassungen vorgenommen werden können.